

Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Wissenschaftsphilosophie und Wissenschaftsgeschichte (History and Philosophy of Science – HPS) (Version 2013)

Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“

Erweiterungscurriculum „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“

5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Psychologie

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Chemie

Curriculum für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (Version 2013)

Curriculum für das Masterstudium Anthropologie (Version 2013)

Curriculum für das Masterstudium Botanik/Botany

Curriculum für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie –

Curriculum für das Masterstudium

Curriculum für das Masterstudium Sportwissenschaft

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium European Master in Health and Physical Activity

Curriculum für den Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“

Curriculum für den interuniversitären Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang und MSc) an den Universitäten W

C U R R I C U L A

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium History and Philosophy of Science (HPS) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Das Ziel des Masterstudiums HPS an der Universität Wien ist der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Hinblick auf historische, kulturwissenschaftliche und philosophische Untersuchungen des im weiten Sinne verstandenen wissenschaftlichen Forschens. Die Ausbildung umfasst inhaltlich breite und methodologisch präzise Kompetenzen zur Rekonstruktion, zur Analyse und zur Evaluierung von:

1. historischen Entwicklungen des wissenschaftlichen Feldes (Konzepte, Wissensfelder, Institutionen, Biographien) in politik-, sozial-, kultur- und geschlechterhistorischen Kontexten;
2. wissenschaftsphilosophischen Modellen und Fragestellungen;
3. gesellschaftlichen Ursachen, Zusammenhängen und Folgen des wissenschaftlichen Forschens.

Kennzeichnend für das Masterstudium ist die starke Integration wissenschaftshistorischer und wissenschaftsphilosophischer Kompetenzen, mit deren Unterstützung eine fachliche und inhaltliche Verbindung beider Bereiche angestrebt wird, ohne jedoch die Spezifität der jeweiligen methodischen Herangehensweisen preiszugeben. Für beide Forschungsfelder ist außerdem eine sachliche Kenntnis spezifischer wissenschaftlicher Forschungsgegenstände unerlässlich. Der Studienplan sieht mehrere Module mit entsprechenden Lehrangeboten vor. Die Zulassungsvoraussetzungen sind fachlich breit ausgelegt, sie sichern im Masterstudium einen reichen Wissenspool an fachspezifischen Voraussetzungen. Ausgehend von diesen unterschiedlichen Fachkenntnissen stellt in der Eingangsphase (Modul 1 und 2) die gemeinsame Diskussions- und Kooperationsbasis eine Grundlage im Hinblick auf inter- und transdisziplinäres Arbeiten her.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums HPS an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt zur eigenständigen Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen, zum Verständnis unterschiedlicher fachübergreifender Fragestellungen, zur Entwicklung allgemeiner Problemlösungsstrategien und zu kritischem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten, sowie zur Wahrnehmung sozialer, kultureller und geschlechterbezogener Perspektiven. Insbesondere können sie in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen denken und diese forschungsorientiert anwenden, philosophische Argumente analysieren, philosophische Problemlösungen kritisch prüfen und argumentativ rechtfertigen; sie erhalten eine vertiefte Kenntnis der allgemeinen Wissenschaftsgeschichte samt ihrer Methoden, Grundlagen und Historiographie, vertiefte Kenntnisse von ausgewählten Themen und Problemen der Wissenschaftsgeschichte, vertiefte historische und theoretische Kenntnisse der Wissenschaftsphilosophie, vertiefte Kenntnis zentraler Konzepte der Theorienarchitektur und Theoriendynamik sowie ausgewählter

wissenschaftsphilosophischer Themen; sie verfügen über soziale und kommunikative Kompetenzen, insbesondere zur projektorientierten Teamarbeit, zur Präsentation der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit und zur Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Diskussionsprozessen (Verteidigung von Thesen, Streitgesprächführung, Formulierung konstruktiver Diskussionsbeiträge), sowie über die Fähigkeit zum stark transdisziplinär orientierten Lehren und Forschen und zur interdisziplinären Vermittlung.

Das Studium stellt eine vertiefte wissenschaftliche Berufsvorbildung dar, ist forschungsorientiert und stellt Qualifikationen für eine akademische Laufbahn in einer sich international stark entwickelnden Forschungslandschaft bereit. Insbesondere qualifiziert dieses Masterstudium für ein Doktoratsstudium in den Bereichen Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsmethodologie und Wissenschaftstheorie. Ferner qualifiziert es für wissenschaftshistorische – und wissenschaftstheoretische Aufgaben im Bereich von Museen, Archiven wissenschaftlicher Institutionen, sowie für Wissenschaftsjournalismus, Wissenschaftsmanagement und anderen einschlägigen Institutionen und Berufen.

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium HPS beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 65 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Geschichte und Philosophie, darüber hinaus richtet sich der Studiengang auch an AbsolventInnen anderer Disziplinen wie z. B. Astronomie, Biologie, Chemie, Physik, Geographie, Mathematik, Informatik, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Alte Geschichte, Ur- und Frühgeschichte, Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Judaistik, Europäische Ethnologie, Byzantinistik und Neogräzistik und Ägyptologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums HPS ist der akademische Grad – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Alternative Pflichtmodule „Kompensation“:

Alternatives Pflichtmodul M1.1 Philosophie oder	20 ECTS
Alternatives Pflichtmodul M1.2 Geschichte oder	20 ECTS
Alternatives Pflichtmodul M1.3 Fachwissenschaft	20 ECTS
Pflichtmodul M2 Eingangs-Kolloquium „Methoden und Probleme	10 ECTS
Pflichtmodul M3 Wissenschaftsgeschichte	20 ECTS
Pflichtmodul M4 Wissenschaftsphilosophie	20 ECTS
Pflichtmodul M5 Vertiefung	10 ECTS
Pflichtmodul M6 Mastermodul	5 ECTS
Masterarbeit	30 ECTS
Masterprüfung	5 ECTS

Ausgleich der durch die verschiedenen Vorstudien (siehe §3) gegebenen Differenzen in der akademischen Vorbildung in Hinblick auf integrative wissenschaftsgeschichtliche und –philosophische Kompetenzen. Es gibt drei verschiedene Alternative Pflichtmodule (von jeweils 20 ECTS Umfang), von denen jeweils eines – abhängig vom jeweiligen Vorstudium – absolviert werden muss: Bei Vorstudium Geschichte M1.1; bei Vorstudium Philosophie M1.2; bei einem anderen Vorstudium M1.3.

Module Voraus- setzungen	M1.1 Philosophie + Science Studies	M1.2 Geschichte + Science Studies	M1.3 Philosophie + Geschichte + Science Studies
BA Philosophie		X	
BA Geschichte	X		
BA Fachwissenschaft			X

	Erwerb grundlegender Kenntnisse in zentralen Themen und Problemen der theoretischen und praktischen Philosophie sowie der Science Studies	
	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS-Punkten: - SE Wissenschaftstheorie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	

	<u>- Zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie:</u> Alternativ aus Modul 3: M3.3 IK Rhetorik und Argumentationstheorie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) aus Modul 5: M5.3 SE oder VO-L Wissen und Gesellschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (pi oder np) Aus Modul 6: M6.3: SE oder VO-L Politik, Sozialphilosophie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi oder np) Alternativ Aus Modul3: M3.2 VO Grundkurs Logik, 3 ECTS, 2 SSt. (np) UE Grundkurs Logik , 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Aus Modul5: M5.4 VO Erkenntnistheorie, 3 ECTS, 2 SSt. (np) <u>-Zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem Curriculum für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012):</u> <i>Aus dem Pflichtmodul Basics and Central Questions in the Field of Science-Technology-Society/Grundlagen und zentrale Fragestellungen Science-Technology-Society:</i> Vorlesung Science, Technology, Society (STS): Key-questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (np) Konversatorium Discussion Class Key-questions and Concepts, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) oder <i>aus dem Wahlmodul Knowledge and Technology Cultures/Wissen- und Technologiekulturen:</i> VO Knowledge and Technology Cultures: Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (np) Konversatorium: Discussion Class Knowledge and Technology Cultures, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) oder <i>aus dem Wahlmodul Techno-Science and Society: Communicating and Interacting/Kommunikation und Interaktion von Techno-Wissenschaft und Gesellschaft:</i> VO Techno-Science and Society: Communicating and Interacting. Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (np) Konversatorium: Discussion Class Techno-Science and Society:
--	---

	Communicating and Interacting, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) oder aus dem Wahlmodul <i>Politics and Innovation and its Institutional Dimensions/Innovationspolitik und ihre institutionellen Dimensionen:</i> VO Politics of Innovation and its Institutional Dimensions. Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Konversatorium: Discussion Class Politics of Innovation and its Institutional Dimensions, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (20 ECTS)

	Erwerb grundlegender Kenntnisse ausgewählter klassischer Texte und zentraler Themen, Probleme, Methoden und Ressourcen der Geschichtswissenschaft und der Wissenschaftsgeschichte als auch der Science Studies.	
	Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS-Punkten: - <u>Zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten aus der Geschichte:</u> Lehrveranstaltungen aus dem MA Geschichte/Schwerpunkt Wissenschaftsgeschichte : KU Quellen und Methoden der Wissenschaftsgeschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) VO Wissenschaftstheorie, Theorien in der Geschichtswissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) oder alternativ dazu: aus dem BA Geschichte (Version 2012) aus dem Pflichtmodul Vertiefung: GR Guided Reading, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Lehrveranstaltungen BA Geschichte (Version 2012): aus dem Pflichtmodul M5 Aspekte und Räume (nach Maßgabe des Angebots): VO Wissenschaftsgeschichte – Themenfelder, Probleme und Perspektiven, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) -<u>Zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem Curriculum für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012):</u> Aus dem Pflichtmodul <i>Basics and Central Questions in the Field of Science-Technology-Society/Grundlagen und zentrale Fragestellungen Science-Technology-Society:</i>	

	Vorlesung Science, Technology, Society (STS): Key-questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Konversatorium Discussion Class Key-questions and Concepts, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) <i>oder</i> <i>aus dem Wahlmodul Knowledge and Technology Cultures/Wissen- und Technologiekulturen:</i> VO Knowledge and Technology Cultures: Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Konversatorium: Discussion Class Knowledge and Technology Cultures, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) <i>oder</i> <i>aus dem Wahlmodul Techno-Science and Society: Communicating and Interacting/Kommunikation und Interaktion von Techno-Wissenschaft und Gesellschaft:</i> VO Techno-Science and Society: Communicating and Interacting. Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Konversatorium: Discussion Class Techno-Science and Society: Communicating and Interacting, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) <i>oder</i> <i>aus dem Wahlmodul Politics and Innovation and its Institutional Dimensions/Innovationspolitik und ihre institutionellen Dimensionen:</i> VO Politics of Innovation and its Institutional Dimensions. Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Konversatorium: Discussion Class Politics of Innovation and its Institutional Dimensions, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (20 ECTS)

	Erwerb grundlegender Kenntnisse in Philosophie und Geschichte sowie Science Studies.	
	Zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS-Punkten je nach Gewichtung: Entweder 10 ECTS-Punkte aus der Philosophie+5 ECTS-Punkte aus der Geschichte sowie 5 ECTS Science Studies <i>oder</i>	

	10 ECTS-Punkte aus der Geschichte + 5 ECTS-Punkte aus der Philosophie sowie 5 ECTS-Punkte Science Studies. Als Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren sind wahlweise das SE Wissenschaftstheorie (Lehrveranstaltung aus der Philosophie) oder der KU Quellen und Methoden der Wissenschaftsgeschichte (Lehrveranstaltung aus der Geschichte)
	<u>- Pflichtlehrveranstaltungen:</u> Aus dem Bereich Philosophie: SE Wissenschaftstheorie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) oder aus dem Bereich Geschichte: KU Quellen und Methoden der Wissenschaftsgeschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) <u>- Wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie:</u> Alternativ aus Modul 3: M3.3 IK Rhetorik und Argumentationstheorie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) aus Modul 5: M5.3 SE oder VO-L Wissen und Gesellschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (pi oder np) Aus Modul 6: M6.3: SE oder VO-L Politik, Sozialphilosophie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi oder np) Alternativ Aus Modul3: M3.2 VO Grundkurs Logik, 3 ECTS, 2 SSt. (np) UE Grundkurs Logik, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) Aus Modul5: M5.4 VO Erkenntnistheorie, 3 ECTS, 2 SSt. (np) <u>- Wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum für das Masterstudium Geschichte:</u> KU Quellen und Methoden der Wissenschaftsgeschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (sofern nicht schon als Pflichtlehrveranstaltung gewählt) VO Wissenschaftstheorie, Theorien in der Geschichtswissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (np)

oder alternativ dazu:

aus dem BA Geschichte (Version 2012) aus dem Pflichtmodul
Vertiefung:

GR Guided Reading, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

-Wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum für das
Bachelorstudium Geschichte (nach Maßgabe des Angebots):

aus dem Pflichtmodul M5 Aspekte und Räume:

VO Wissenschaftsgeschichte – Themenfelder, Probleme und
Perspektiven, 5 ECTS, 2 SSt. (npi)

-Zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-
Punkten aus dem Curriculum für das Masterstudium Science-
Technology-Society (Version 2012):

*Aus dem Pflichtmodul Basics and Central Questions in the Field of Science-
Technology-Society/Grundlagen und zentrale Fragestellungen Science-
Technology-Society:*

Vorlesung Science, Technology, Society (STS.9143761(t)-4.777(e))TJ 242375 0TJ gen te

	VO Politics of Innovation and its Institutional Dimensions. Central Issues, Questions and Concepts, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Konversatorium: Discussion Class Politics of Innovation and its Institutional Dimensions, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (20 ECTS)

	Erarbeitung einer für das Masterstudium HPS charakteristischen, fachübergreifenden Perspektive; Auseinandersetzung mit den wichtigsten methodischen Ansätzen der Wissenschaftsgeschichte und –philosophie; Erwerb eines Überblicks über die großen thematischen Zusammenhänge von Wissenschaftsgeschichte und –philosophie; erste Orientierung in der aktuellen Forschungslage auf den Gebieten der Wissenschaftsgeschichte und –philosophie.	
	EK Eingangs-Kolloquium, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (10 ECTS)	

	Entweder Abschluss eines Bachelorstudiums (oder inhaltlich gleichwertigen Studiums) in Geschichte oder erfolgreiche Absolvierung von M1.2 oder M1.3	
	• Kenntnis der wichtigsten Fragestellungen, theoretischen und methodischen Ansätze, Ergebnisse und Forschungskontroversen in einem Spezialgebiet der Wissenschaftsgeschichte • Vertiefte Kenntnis des internationalen Forschungsstands und der internationalen Forschungsdiskussion in einem Spezialgebiet der Wissenschaftsgeschichte • Kenntnisse von Beiträgen anderer Disziplinen zur Erforschung der Wissenschaftsgeschichte	
	! " # \$ % & SE Wissenschaftsgeschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) VO Wissenschaftsgeschichte, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Wissenschaftsgeschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) ' (&) % # * + bel. Typ Wissenschaftsgeschichte im transdisziplinären Kontext* Alternativ: , % FS Forschungsmodul Wissenschaftsgeschichte, 10 ECTS, 4 SSt. (pi) *Erläuterung unter: 322. Curriculum für das Masterstudium Geschichte, § 5 Theorien, Quellen und Methoden der Wissenschaftsgeschichte, Vertiefung 2: Probleme der	

	Wissenschaftsgeschichte und transdisziplinäre Öffnung: # * - # % * " * . / #. / / 0 " 1 # - # !# % * .
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

6 ECTS

	Entweder Abschluss eines Bachelorstudiums (oder inhaltlich gleichwertigen Studiums) in Philosophie oder erfolgreiche Absolvierung von M1.1 oder M1.3	
	Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der modernen Wissenschaftstheorie; Überblick zur philosophischen Auseinandersetzung mit Wissenschaft in historischer und systematischer Hinsicht. Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit sozial-, kultur- und erkenntnisphilosophischen Theorien des Wissens.	
	Die Lehrveranstaltungen sind alternativ im Gesamtausmaß von 20 ECTS zu wählen, davon mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung: <u>Aus dem Curriculum für das Masterstudium Philosophie:</u> 2) & % !# SE, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) VO-L, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) () &) 3 4 SE, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) VO-L, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) 5) & ' & . \$ # % # # 1 \$ # # VO-L, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) SE, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) FS alternativ bei geeigneter Schwerpunktsetzung, nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)	
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (20 ECTS)	

	M2	
	Themenorientierte Vertiefung im Gebiet der Masterarbeit	
	Es können nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ Lehrveranstaltungen, die in einem direkten Zusammenhang zum Thema der Masterarbeit stehen, im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Punkten ausgewählt werden. Die Vorabgenehmigung erfolgt in der Regel erst, nachdem eine Vereinbarung über ein Thema der Masterarbeit mit dem Betreuer oder einer Betreuerin vorliegt. Die Lehrveranstaltungen können bei sachlicher Begründung auch aus fachwissenschaftlichen Curricula gewählt werden.	
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

	M1-4. Vereinbarung über ein Thema der Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer.	
	Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet werden.	
	MK Master-Kolleg, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS)	

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer

- Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die anspruchsvolle Vermittlung von Lehrinhalten in der Vorlesung stellt ein wichtiges Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Überprüfung des Wissens erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Vorlesung mit zusätzlichen Lektüreanforderungen (' 6 7: Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Vorlesung abgestimmt, wird bei Beginn der Vorlesung bekannt gegeben und wird mit dem Vorlesungsstoff geprüft.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in allen Studienphasen. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. In diesem Curriculum können auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in anderen Curricula definiert sind. Die Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher erbrachter Leistungen.

Insbesondere sind in diesem Curriculum prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Seminar (SE): Seminare dienen der (Weiter-)Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

Integrierter Kurs (IK): Verbindung von prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Elementen.

Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen einführenden Charakters, in denen unter Betonung der Aktivität der Studierenden ein konkret vorgegebener Lehrstoff angeeignet wird.

Forschungsseminar (FS): Das Forschungsseminar ermöglicht die intensive und forschungsgeleitete Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden.

Kurs (KU): Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und verwenden interaktive Didaktiken. Regelmäßige Aufgaben helfen den Lesestoff kritisch zu verarbeiten, durch Recherchen Wissen zu vertiefen, zu ergänzen und kritisch zu reflektieren sowie die gemeinsame Arbeit in der Lehrveranstaltung vorzubereiten.

Guided Readings (GR): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Studium grundlegender Quellen und Literatur und zur Übung facheinschlägiger Methoden. Guided Readings verwenden interaktive Didaktiken. Regelmäßige, kleinere schriftliche Übungsaufgaben helfen, die angestrebten Kompetenzen aufzubauen und nachzuweisen. Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sind Teil der Leistungserbringung.

Eingangs-Kolloquium (EK): Eine anspruchsvolle, auf Gruppenarbeit und team-teaching ausgelegte Lehrveranstaltung in der Eingangsphase des Masterstudiums.

Master-Kolleg (MK): Eine Lehrveranstaltung in der Abschlussphase des Masterstudiums. Sie dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet wurden und der Positionierung der Masterarbeit in methodischer und inhaltlicher Hinsicht im Gesamtfeld von Wissenschaftsgeschichte und –philosophie. Team-teaching.

Konversatorium (KO): Konversatorien sind begleitende Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, die den Studierenden eine interaktive Auseinandersetzung mit dem in der Vorlesung Gelernten ermöglichen. Dies geschieht vor-wiegend durch die Diskussion von in der Vorlesung behandelten grundlegenden Texten oder Fallstudien, anhand derer die Studierenden die Anwendung der gelernten Zugänge erproben können. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis des Beitrags der Studierenden zur Lehrveranstaltung in Form von Mitarbeit, sowie aufgrund kurzer während der Lehrveranstaltung erbrachter schriftlicher oder mündlicher Leistungen. Diese Leistungen umfassen insbesondere die schriftliche und mündliche Präsentation der Ergebnisse von Gruppenarbeiten innerhalb der Präsenzzeiten der Lehrveranstaltung, sowie das Verfassen von strukturierten Zusammenfassungen einzelner in der Vorlesung behandelter Texte.

(1) Bei den speziell für dieses Curriculum angebotenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung von 40. Bei prüfungsimmanenten mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten die im jeweiligen Curriculum festgesetzten Teilnahmebeschränkungen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium HPS begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum HPS (MBL. vom 23.03.2010, 13. Stück, Nr. 63) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1.Semster	M 1.1 Philosophie M 1.2 Geschichte M 1.3 Fachwissenschaft	20	Diplom- oder Bachelor Studium	
	M2 Eingangskolloquium	10	Diplom-oder Bachelor Studium	30
2. Semester	M3 Wissenschaftsgeschichte oder M4 Wissenschaftsphilosophie	20	M 1.2 bzw.1.3	
				20
3. Semester	M4 Wissenschaftsphilosophie oder M3 Wissenschaftsgeschichte	20	M 1.1- bzw.1.3	
	M 5 Vertiefungsmodul	10	M 2	30
4. Semester				
	M 6 Mastermodul	5	M 1-4	
	Masterarbeit	30	M6	
	Masterprüfung	5		40

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Politikwissenschaft“ an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die Grundzüge der Politikwissenschaft zu geben.

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

Das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Politikwissenschaft studieren, gewählt werden.

Das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ umfasst jedenfalls 15 ECTS-Punkte. Das Pflichtmodul ist wie folgt gegliedert:

Aus dem Pflichtmodul „Sozialwissenschaftliche und interdisziplinäre Grundlagen“ muss eine VO im Umfang von 4 ECTS Punkten und aus den Kernfächern der Politikwissenschaft müssen VO+KO im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten absolviert werden.

	Die Studierenden sollen in Denk- und Arbeitsweise der Politikwissenschaft sowie in einige ihrer zentralen Grundannahmen und Fragestellungen eingeführt werden. Dazu sollen folgende Lehrveranstaltungen aus den unten angeführten Fächern des Bachelorstudiums Politikwissenschaft besucht werden.
	Eine VO aus dem Pflichtmodul „Sozialwissenschaftliche und Interdisziplinäre Grundlagen“, und zwar: - VO Historische Grundlagen oder 4 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) - VO Politik und Ökonomie oder 4 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) - VO Politik und Recht 4 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) VO+KO aus den Kernfächern der Politikwissenschaft im Ausmaß von mindestens 11 ECTS-Punkten: - VO+KO Theoriegeschichte und Theoriedebatten, 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) - VO+KO Politisches System Österreichs und der EU,

	3 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) - VO+KO Vergleichende Analyse von Politik, 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) - VO+KO Internationale Politik 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npi)
	Positive Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten.

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Vorlesungen mit Konversatorium (VO+KO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches, wobei das eingefügte Konversatorium der aktiveren Einbeziehung der Studierenden, der Diskussion von speziellen Fragen sowie der Auswertung von vorlesungsbegleitender Literatur dient.

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2013/14 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculum gültigen Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ (MBL. vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 250) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ an der Universität Wien ist es, Studierenden anderer Studienrichtungen einen Einblick in die an der Universität Wien angesiedelten politikwissenschaftlichen Forschungsfelder mit dem Schwerpunkt „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ zu vermitteln.

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

Das Erweiterungscurriculum „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Politikwissenschaft studieren und die das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ absolviert haben, gewählt werden.

Das Erweiterungscurriculum „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Das Pflichtmodul ist wie folgt gegliedert:
Absolviert werden müssen fünf Vorlesungen aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung (je 3 ECTS-Punkte, 2 SST, npj). Vorlesungen, die bereits im Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ absolviert wurden, dürfen nicht erneut absolviert werden.

	Absolvierung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Politikwissenschaft
	Die Studierenden sollen in Fragestellungen und Ergebnisse ausgewählter politikwissenschaftlicher Forschungsfelder eingeführt werden. Dazu sollen folgende Lehrveranstaltungen aus den unten angeführten Fächern des Bachelorstudiums Politikwissenschaft besucht werden.
	Fünf VO aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung: - VO Politische Theorien und Theorieforschung 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npj) - VO Internationale Politik und Entwicklung 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npj) - VO Europäische Union und Europäisierung 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npj) - VO Österreichische Politik 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npj) - VO Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npj) - VO Geschlecht und Politik 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npj) - VO Osteuropastudien

	3 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) -VO Kultur und Politik 3 ECTS-Punkte, 2 SST (npi)
	Positive Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Sie werden mit einer

(3) Fachliteraturseminare (FLS) dienen der Vertiefung von Teilgebieten anhand von Fachliteratur. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren ist mit höchstens beschränkt.

Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren, UE, 2 SSt

Proseminar zur Bildungspsychologie, PS, 3 SSt

(insb. § 1 Abs 2) (insb. § 1 Abs 4)
nunmehr statt 75 Semesterstunden 74 Semesterstunden). (im zweiten Studienabschnitt)

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie II“ (N 24400) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie I“ (N 24300) Voraussetzung.

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2013, Nr. 233, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 6. Mai 2013 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Chemie, veröffentlicht am 21.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 162, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

MC-3	Theoretische und komputative Materialchemie (Theoretical and Computational Materials Chemistry)	10	5	5
Die Studierenden erwerben vertiefendes Wissen über die theoretischen Grundlagen der Materialchemie der Festkörper und Grenzflächen und erhalten einen umfassenden Überblick über die modernen Methoden zur Simulation von Materialien und zur Berechnung von Materialeigenschaften.				

MC-3	Theoretische, numerische und experimentelle Aspekte der Materialchemie (Theoretical, Numerical and Experimental Aspects in Materials Chemistry)	10	6	4
Die Studierenden erwerben vertiefendes Wissen über die theoretischen Grundlagen der Materialchemie anorganischer und organischer Festkörper und Grenzflächen und gewinnen praktische Erfahrung über moderne experimentelle und theoretische Methoden der Materialchemie.				

PC-5	Theoretische Physikalische Chemie (Theoretical Physical Chemistry)	10	5	5
Dieses Modul führt in die theoretische Festkörperchemie (z.B. die Gruppentheorie, in ab-initio-Methoden, die Dichte-Funktional-Theorie) und deren Anwendung für Moleküle Festkörper ein. Die Absolventen des Moduls beherrschen die theoretischen Grundlagen zur Beschreibung der Eigenschaften der Materie und haben einen umfassenden Überblick über moderne Methoden zu deren Berechnung.				

PC-5	Kolloid- und Oberflächenchemie (Colloid and Surface Chemistry)	10	6	4
Dieses Modul führt in die Grundlagen der Oberflächen- und Kolloidchemie ein und vermittelt insbesondere, wie Materialien gezielt verändert werden können um bestimmte Eigenschaften zu erhalten. Studierende erwerben im Rahmen dieses Moduls Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen die genannten Prinzipien auf Kolloide und (poröse) Materialien anzuwenden, beispielsweise durch molekulare Selbstorganisation und die Bildung funktioneller Kompartimente in Materialien. Sie ver				

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2013, Nr. 236, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (Version 2013) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaften an der Universität Wien ist die Vermittlung einer auf den allgemeinen Naturwissenschaften basierenden wissenschaftlichen Bildung in Hinblick auf das Erlangen eines breitgefächerten Einblicks in die Ernährung des Menschen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaften an der Universität Wien erhalten einen Gesamtüberblick über das Fachgebiet der Ernährungswissenschaften, haben entsprechende theoretische Grundkenntnisse sowie praktische Fähigkeiten und können kritisch und vernetzt denken.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, fachlich relevante Fragen und Zusammenhänge in den Ernährungswissenschaften zu verstehen, an Problemlösungen mitzuwirken und haben auch das Verständnis für fachnahe Sachgebiete gewonnen.

Sie erhalten eine multidisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften (Humanernährung) und verfügen somit über

- die formalen Voraussetzungen für ein Masterstudium an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wobei die spezifischen Aufnahmeanforderungen der jeweiligen Einrichtung nicht berührt werden.
- Fähigkeiten als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Belange dieses Faches.

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 153 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 12 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den alternativen Pflichtmodulen und ein Erweiterungscurriculum im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten positiv absolviert wurden.

Die Zulassung zum Bachelorstudium Ernährungswissenschaften erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaften ist der akademische Grad „/ of Science“ – abgekürzt /Sc **B** zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften besteht aus vier Teilen (I bis IV). Die Studierenden haben I. die Studieneingangs- und Orientierungsphase - Pflichtmodulgruppe im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten, II. die Pflichtmodulgruppe im Ausmaß von 137 ECTS-Punkten, III. eines der alternativen Pflichtmodule – Modul 13 im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten sowie IV. ein Erweiterungscurriculum im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

16 ECTS-Punkte (Modul 1 und 2).

Der erfolgreiche Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) ist die Voraussetzung für das Absolvieren aller weiteren Module des Curriculums.

– 137 ECTS-Punkte (Module 3 bis 12, Modul 14)

12 ECTS-Punkte (Modul 13)

Die Studierenden haben eines der folgenden alternativen Pflichtmodule im Rahmen ihres Bachelorstudiums verpflichtend zu absolvieren:

1. Qualitätsmanagement
2. Gemeinschaftsverpflegung
3. Vertiefende Botanik
4. Einführung in die molekulare Ernährung
5. Ernährungsökologie
6. Grundlagen der Wirtschaftslehre

– 15 ECTS-Punkte

Empfehlungen zu Erweiterungscurricula und alternative Erweiterungen werden auf der Homepage des Departments für Ernährungswissenschaften und des SSC Lebenswissenschaften regelmäßig bekannt gemacht.

	keine	
	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über Ausbildungsziele und Forschungsschwerpunkte aus den Kernbereichen der	

	Ernährungswissenschaften. Sie besitzen die Grundlagen für das Verständnis ernährungsrelevanter Fragestellungen, die sich im weiteren Verlauf ihres Studiums ergeben. Sie beherrschen die Grundbegriffe der Ernährungslehre, der Ernährungsanthropometrie, der Erhebung der Lebensmittel- und Nährstoffzufuhr und können Informationen zur Ernährungssituation im deutschen Sprachraum und weltweit bewerten. Zudem können Studierende verschiedene Ernährungsformen beurteilen und erkennen die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit. Sie begreifen das Fach der Ernährungswissenschaften als naturwissenschaftliche Disziplin zur Sicherung der Gesundheit der Menschen sowie der Lebensmittelqualität und -sicherheit.
	VO Ernährung als Wissenschaft, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt (npi) VO Ernährungslehre: angewandt und multidisziplinär, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi)
	Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS-Punkte)

	Keine	
	Die Studierenden kennen die wichtigsten Basiskonzepte der Chemie. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse der Chemie ausgewählter Hauptgruppenelemente des Periodensystems der Elemente, der Arten chemischer Bindung sowie des Zusammenhangs zwischen Formel, Struktur und Eigenschaften. Zudem erlangen die Studierenden Sicherheit in der quantitativen Anwendung chemischer Konzepte und des chemischen Rechnens. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis für die Prinzipien und Methoden in der Chemie und sind in der Lage, mit ihrem erworbenen Wissen an weiterführenden Veranstaltungen teilzunehmen.	
	VO Allgemeine und anorganische Chemie, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) VO Anwendung chemischen Rechnens, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)	
	Schriftliche Modulprüfung (10 ECTS-Punkte)	

	MODUL 1 und 2	
	Die Studierenden kennen die Grundlagen und Rahmenbedingungen der Biostatistik. Sie erlangen Sicherheit bei der Anwendung von statistischen Methoden, können die Ergebnisse statistischer Untersuchungen kritisch deuten und verstehen Aspekte und Strategien der statistischen Datenanalyse im Hinblick auf eigenes wissenschaftliches Arbeiten. Schwerpunkt der Methodenkompetenz sind Kenntnisse statistischer Methoden und deren Aussagekraft sowie der beispielhaften Anwendung der theoretischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile verschiedener Studiendesigns. Die Studierenden können in Hinblick auf nachfolgende Module wissenschaftliche Studien statistisch	

	planen und ihre Befunde auswerten, aufbereiten und darstellen. Die eigenständige Literaturrecherche und –auswertung ist eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung für den kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Texten. Die Studierenden sollen sich frühzeitig in diese Prozesse involvieren. Die Studierenden werden mit den Techniken der Literaturrecherche und –dokumentation vertraut, können Studien und experimentelle Untersuchungen einordnen und bewerten, können eigene Ergebnisse nach den Regeln des wissenschaftlichen Schreibens darstellen und zusammenfassen. Sie sind in der Lage, eine Recherche zu eigenen Fragestellungen zu planen, durchzuführen, und die Ergebnisse sowohl formal (u.a. mit Hilfe entsprechender Software) als auch inhaltlich für eine weitere Verwendung zu dokumentieren.
	VO Biostatistik, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) UE Biostatistik, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (pi) VO Wissenschaftliches Arbeiten, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (7 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS-Punkte).

	Modul 1 und 2	
	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Biologie und der Botanik und können die im Fachgebiet der Ernährungswissenschaften auftretenden biologischen Fragestellungen verstehen. Die Studierenden kennen die molekularbiologischen Grundlagen des Zellstoffwechsels und der Reproduktion und sind in der Lage, die Möglichkeiten moderner Untersuchungstechniken sowie Modelle der experimentellen Ernährungsforschung für die Praxis abzuschätzen.	
	VO Einführung in die Biologie und Botanik, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) VO Genetik und Molekularbiologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)	
	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS-Punkte).	

	Modul 1 und 2	
	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Anatomie, Organologie, Histologie und Zytologie unter besonderer Berücksichtigung des Verdauungstraktes und des Exkretionssystems des Menschen sowie der Atemwege und des Kreislaufsystems. Darauf aufbauend erwerben Studierende Kenntnisse der menschlichen Physiologie, v.a. von Niere, Atmung, Verdauung, Stoffwechsel, Nervensystem, Herz und Gefäßsystem sowie des Bewegungsapparates, sodass sie Zusammenhänge zwischen Bau und Funktion von Zellen, Geweben und Organen für das Verständnis der darauf aufbauenden ernährungswissenschaftlichen Kernfächer erkennen. Die Studierenden erweitern die Kenntnisse physiologischer Vorgänge durch biochemische Grundlagen, welche das Verständnis des menschlichen Stoffwechsels erst ermöglichen.	

	VO Anatomie und Histologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Physiologie des Menschen, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) VO Biochemie, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi)
	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (16 ECTS-Punkte).

	Modul 1 und 2	
	Die Studierenden haben ein fundiertes, organisch-chemisches Verständnis als wesentliche Voraussetzung für nahezu alle nachfolgenden Fächer der Ernährungswissenschaften. Sie begreifen die Ernährungswissenschaften als eine experimentell orientierte naturwissenschaftliche Disziplin. Studierende erlernen praktische Fähigkeiten im Labor als wichtige Voraussetzung für die im weiteren Verlauf des Studiums verpflichtend zu absolvierenden Übungen in den Modulen 7, 9 und 10. Dem wird durch die grundlegende Einführung in die Laborpraxis Rechnung getragen.	
	VO Organische Chemie, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) UE Einführung in die Laborpraxis, 6 ECTS-Punkte, 6 SSt (pi)	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (6 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte).	

	Modul 1, 2 und 6	
	Aufbauend auf der Einführung in die Laborpraxis sind Studierende in der Lage, spezielle ernährungswissenschaftlich relevante Fragestellungen aus experimenteller Sicht zu bearbeiten und zu beantworten. Sie haben praktische Kenntnisse in der Analyse von Kohlenhydraten, Aminosäuren, Proteinen, Lipiden und Nukleinsäuren und können qualitative und quantitative Analysentechniken der Chemie und Biochemie anwenden.	
	UE Chemische Übungen, 5 ECTS-Punkte, 4 SSt (pi) UE Biochemische Übungen, 5 ECTS-Punkte, 4 SSt (pi)	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS-Punkte).	

	MODULE 1 und 2	
	Ernährungswissenschaftliche Fragestellungen sind ohne die fundierte Kenntnis der Lebensmittel in der Ernährung des Menschen nicht bearbeitbar. Daher ist die Warenkunde ein weiteres Kernfach der Ernährungswissenschaften. Studierende kennen Herkunft und Beschaffenheit von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg als Basis für die Beurteilung der	

	Lebensmittelqualität und ihrer Bedeutung in der Ernährung des Menschen. Zudem kennen die Studierenden die Grundlagen der Lebensmittelchemie, die Eigenschaften wesentlicher Lebensmittelinhaltsstoffe, die stoffliche Zusammensetzungen wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussende Faktoren und erwerben theoretische Kenntnisse über verschiedene lebensmittelchemische Untersuchungsmethoden. Im Rahmen der Lebensmitteltechnologie erlernen Studierende die naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln unter Zugrundelegung einer physikalisch-chemisch-verfahrensorientierten Betrachtungsweise.
	VO Warenkunde I – Produktion und Qualität pflanzlicher Lebensmittel, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) VO Warenkunde II – Produktion und Qualität tierischer Lebensmittel, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) VO Einführung in die Lebensmittelchemie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Lebensmitteltechnologie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi)
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (19 ECTS-Punkte)

	Modul 1, 2 und 6	
	Naturgemäß stellt die Humanernährung I ein Kernfach des Studiums der Ernährungswissenschaften dar. Die Studierenden verfügen über Wissen hinsichtlich Flüssigkeitshaushalt sowie Aufbau und Stoffwechsel der Makronährstoffe. Sie ergänzen ihre theoretischen Kenntnisse durch das Erlernen von praktischen Fähigkeiten bei Messungen der Verdauungsphysiologie mit dem Schwerpunkt Makronährstoffe. Darüber hinaus kennen die Studierenden anthropometrische Methoden zur Ermittlung der Körperzusammensetzung. Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende ernährungswissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und praktisch zu bearbeiten.	
	VO Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) UE zur Humanernährung I 5 ECTS-Punkte, 4 SSt (pi) Für die Teilnahme an der UE zur Humanernährung I ist die positive Absolvierung der VO Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe Voraussetzung.	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte).	

	Modul 1, 2 und 6	
	Die Humanernährung II stellt ein weiteres Kernfach des Studiums der Ernährungswissenschaften dar. Die Studierenden erwerben in diesem	

	Modul vertiefende und ergänzende Kenntnisse der ernährungsphysiologischen Grundlagen der Humanernährung. Die Studierenden kennen Aufbau, Funktion und molekulare Mechanismen der Mikronährstoffe sowie der sekundären pflanzlichen Inhaltsstoffe. Die Studierenden erfahren eine entsprechende Wissensvertiefung durch die praktische Aufbereitung der Lehrinhalte mit dem Ziel des Erlernens der Methodik zur Analyse und Bestimmung von Nährstoffen unter besonderer Berücksichtigung von Mikronährstoffen. Die Studierenden sind in der Lage, vertiefende ernährungswissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und praktisch zu bearbeiten.
--	---

	der Lage, grundlegende Zusammenhänge von Ernährung und Gesundheit (Public Health Nutrition, PHN) mit den wichtigsten Methoden zur Ermittlung der gesundheitsrelevanten Aspekte ernährungswissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren. Zudem beherrschen sie die theoretischen Grundlagen der Forschungsmethoden und präventiver Strategien im Bereich PHN. Ein weiteres ernährungswissenschaftliches Kernfach stellen die Grundlagen der Diätetik zur Behandlung ernährungsassoziierter Erkrankungen dar. Studierende kennen die wichtigsten ernährungstherapeutischen Maßnahmen für häufige und bedeutende Erkrankungen unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten, pathophysiologischer Mechanismen und therapeutischer Möglichkeiten aufbauend auf den vorangehenden Modulen zu den verschiedenen Aspekten der naturwissenschaftlichen Grundlagen, der biochemischen, pathobiochemischen und ernährungsphysiologischen Problemstellungen. Studierende erlernen den praktischen Umgang mit Nährwertdatenbanken, die Erstellung spezieller Ernährungspläne sowie die Beurteilung aktueller Themen der speziellen Diätetik. Die Studierenden kennen zudem die physiologischen Grundlagen von Leistung, Training und Ernährung. Sie erlernen die prinzipiellen Kenntnisse der physiologischen Zusammenhänge bei körperlicher Aktivität.
	VO Einführung in Public Health Nutrition, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Lebensstil-/ernährungsassozierte Erkrankungen/Diätetik, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) UE Übungen Lebensstil-/ernährungsassozierte Erkrankungen/Diätetik, 5 ECTS-Punkte, 4 SSt (pi) VO Physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität und Ernährung, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) Die positive Absolvierung der VO Lebensstil-/ernährungsassozierte Erkrankungen/Diätetik ist Voraussetzung für die Teilnahme an den UE Lebensstil-/ernährungsassozierte Erkrankungen/Diätetik.
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (11 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte).

	Module 1, 2; weiters wird Modul 3 empfohlen Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im 6. Fachsemester zu beginnen	
	Die Studierenden wenden die in den vorausgegangenen Modulen erworbenen Kompetenzen in einem abschließenden Ernährungswissenschaftlichen Seminar an, in dem aktuelle Fragestellungen und Forschungsgebiete der Ernährungswissenschaften anhand ausgewählter deutsch- und englischsprachiger Originalliteratur bearbeitet werden. Sie erhalten die Befähigung zur kritischen Arbeit mit Originalliteratur, den beschriebenen Studiendesigns, der Auswertung der vorgestellten Daten und ihrer Interpretation im Vergleich mit der pertinenten Literatur mit dem Ziel der wissenschaftlich fundierten Darstellung komplexer Ernährungsthemen. Die zur Verfügung gestellten Themen werden im Rahmen des Seminars von Studierenden vorbereitet und abschließend präsentiert, wodurch Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Präsentations- und	

	Moderationskompetenzen gestärkt werden. Zudem soll den Studierenden durch den Umgang mit einem wissenschaftlichen Thema die folgende selbstständige Erstellung einer Bachelorarbeit erleichtert werden. Ziele des Moduls sind der kritische Umgang mit den einzelnen Abschnitten eines wissenschaftlichen Projekts und das Erstellen der schriftlichen Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.
	SE Ernährungswissenschaftliches Seminar, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (pi) SE Wissenschaftliches Schreiben - Bachelorarbeit, 10 ECTS-Punkte, 2 SSt (pi)
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (13 ECTS-Punkte)
	Deutsch/Englisch

Die Studierenden haben aus folgenden sechs alternativen Pflichtmodule (13.1 bis 13.6) eines zu wählen und zu absolvieren:

	Module 1, 2	
	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Lebensmittelsensorik und deren übungs-technische Anwendung, wodurch sie die bereits erlernten Kompetenzen zur Lebensmittelbeurteilung vertiefen. Darüber hinaus kennen die Studierenden die Bedeutung der sensorischen Eindrücke bei der Lebensmittelauswahl. Die Studierenden kennen grundlegende Arbeitstechniken und Bestimmungsmethoden, die sie zur Beurteilung und Bewertung mikrobiologischer Prozesse in der Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelmikrobiologie befähigen. Die Studierenden beherrschen die sterile Arbeitstechnik im Labor, kennen lebensmittelrelevante Bakterien- und Pilzspezies und deren Nachweisverfahren. Die Studierenden können hygienische und mikrobiologische Betriebskontrollmaßnahmen selbständig durchführen und Prinzipien der Produktionshygiene und das HACCP-Konzept exemplarisch anwenden. Der Qualität von Lebensmitteln wird heute weltweit immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Qualitätsmanagementsysteme, Fragen des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit sind mit dieser Problematik eng verbunden. Die Studierenden können Fallsituationen aus dem Bereich Qualitätsmanagement/Organisation analysieren, entsprechend der Aufgabenstellung Ziele ableiten und dazu Problemlösungen entwickeln und bewerten. Zur Lösung der Fallsituationen wenden sie die Techniken der Organisationsgestaltung, des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung an. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Lösungsansätze im Kontext der Aufgabenstellung und der gesetzten Ziele zu bewerten.	
	UE Übungen zur Mikrobiologie, 4 ECTS-Punkte, 3 SSt (pi) VO Grundlagen der Lebensmittelsensorik, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) UE, Übungen zu Grundlagen der Lebensmittelsensorik, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt (pi) VO, Qualitätsmanagement in ernährungswissenschaftlichen	

	Berufsfeldern, 4 ECTS-Punkte, 2 SST (npi)
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (7 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS-Punkte).

	Module 1, 2	
	Die Studierenden können mit den gängigen Standards der Gemeinschaftsverpflegung in verschiedenen Settings (u.a. Heime, Betriebskantinen, Kindertagesstätten, Schulen, Mensen) sowie mit internen und externen Interessengruppen umgehen. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Gegebenheiten von Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben (arbeitswirtschaftlich, finanziell und gesellschaftlich) und die Qualität der Erfüllung von gesellschaftlichen Aufgaben in der Versorgung von Zielgruppen. Der Qualität von Lebensmitteln wird heute weltweit immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Qualitätsmanagementsysteme, Fragen des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit sind mit dieser Problematik eng verbunden. Die Studierenden können Fallsituationen aus dem Bereich Qualitätsmanagement/Organisation analysieren, entsprechend der Aufgabenstellung Ziele ableiten und dazu Problemlösungen entwickeln und bewerten. Zur Lösung der Fallsituationen wenden sie die Techniken der Organisationsgestaltung, des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung an. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Lösungsansätze im Kontext der Aufgabenstellung und der gesetzten Ziele zu bewerten. Ein wesentliches Kriterium für die Lebensmittelqualität und damit für die Gesundheit des Menschen ist der Umgang mit Lebensmitteln zur Verbesserung ihrer Haltbarkeit, z.B. im Rahmen von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen. Die Studierenden kennen diverse Verfahren der Lebensmittelkonservierung sowie des Vorratsschutzes.	
	VO Einführung in die Gemeinschaftsverpflegung, 4 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) VO Qualitätsmanagement in ernährungswissenschaftlichen Berufsfeldern, 4 ECTS-Punkte, 2 SST (npi) VO Einführung in die Vorratshaltung, 2 ECTS-Punkte, 1 SST (npi) UE Übungen zur Vorratshaltung, 2 ECTS-Punkt, 2 SST (pi)	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS-Punkte).	

	Module 1, 2; weiters wird Modul 4 empfohlen	
	Die Studierenden erweitern ihr Wissen zur Gewinnung und Erzeugung von Naturprodukten durch das Beherrschen grundlegender Arbeits- und Erkenntnismethoden der Botanik und Zellbiologie. Die Studierenden kennen den Stellenwert von Wildpflanzen, Kräutern	

	und Gewürzen als Lieferanten bioaktiver Substanzen und deren praktischen Einsatz in der Humanernährung. Sie vertiefen ihre Kenntnisse über Wildpflanzen, Kräuter und Gewürze durch ein Geländepraktikum und die Anlage eines Herbars. Die Studierenden sind in der Lage, standortspezifische Bedingungen der Nachhaltigkeit zu definieren, Schlüsselkomponenten der Produktivität und nachhaltige Nutzung von Agrarökosystemen zu identifizieren, die Bedeutung menschlicher Eingriffsmöglichkeiten zu beurteilen, die Ursachen eines Produktivitätsabfalls zu entschlüsseln und die Effektivität geeigneter Gegenmaßnahmen vorherzusagen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse durch eine Exkursion zu einem Betrieb der ökologischen Landwirtschaft.
--	---

	Module 1, 2	
	Die Studierenden haben ein Grundverständnis des Ernährungssystems, seiner Bestandteile und insbesondere ihren Wechselwirkungen mit der Umwelt. Die Studierenden kennen Nachhaltigkeitsaspekte in der Nahrungsmittelproduktion und verstehen die Rolle der Ernährung und des Ernährungssystems der aktuellen Diskussion zuzuordnen. Die Studierenden kennen die wichtigsten Regelwerke im Umwelt-, Lebensmittel- und Gesundheitsbereich sowie die verschiedenen Konzepte und Kriterien von Umweltgerechtigkeit. Sie kennen und differenzieren Konflikte im Bereich Umwelt und soziale Gerechtigkeit, entwickeln eigene Forschungsfragen und -designs und sind zu eigenständiger Anwendung empirischer Forschungsverfahren auf den Gegenstand „Umweltgerechtigkeit“ in der Lage. Die Studierenden kennen wichtige politikwissenschaftliche Grundbegriffe und können diese auf das Politikfeld Ernährung anwenden. Sie haben einen Überblick über die Lobbyarbeit von Vertretern aus Verbänden und Behörden durch Kontakt mit den handelnden Personen im Rahmen der VO. Die Studierende sind in der Lage, standortspezifische Bedingungen der Nachhaltigkeit zu definieren, Schlüsselkomponenten der Produktivität und nachhaltigen Nutzung von Agrarökosystemen zu identifizieren, die Bedeutung menschlicher Eingriffsmöglichkeiten zu beurteilen, die Ursachen eines Produktivitätsabfalls zu entschlüsseln und die Effektivität geeigneter Gegenmaßnahmen vorherzusagen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse durch eine Exkursion zu einem Betrieb der ökologischen Landwirtschaft.	
	VO Ökologische Grundlagen der Ernährung, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Grundlagen des Umweltmanagements, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Ökologische Landwirtschaft, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) EX Ökologische Landwirtschaft, 1 ECTS-Punkte, 1 SSt (pi)	
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (11 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (1 ECTS-Punkt).	

	Modul 1, 2	
	Die Studierenden kennen die wichtigsten Wirtschaftstheorien und die wirtschaftlichen Zusammenhänge von Mikro- und Makroökonomie. Dadurch können sie grundlegende Wirtschaftsfragestellungen bearbeiten. Die Studierenden kennen die planerischen, organisatorischen und rechentechnischen Entscheidungsprozesse in einem Unternehmen. Sie haben einen ersten Einblick in unternehmerisches Denken. Die Studierenden können Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzierungsvorgänge durchführen. Sie kennen die gängigen Vorgangsweisen zur Kostenberechnung eines Unternehmens. Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der Konsumentenpolitik und des Konsumentenschutzes. Sie wissen wie	

	Werbung auf den Konsumenten wirkt, kennen Träger des Konsumentenschutzes und deren Vorgangsweise und beherrschen Regelungen und Maßnahmen in diesem Bereich.
	VO Grundlagen der Wirtschaftslehre, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Buchhaltung und Kostenrechnung, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz, 3 ECTS-Punkt, 2 SSt (npi)
	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS-Punkte).

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung SE Wissenschaftliches Schreiben - Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte, 2 SSt (pi) im Modul 14 Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren zu verfassen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

' 9 ' 67 sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Ernährungswissenschaften unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

: 9; 7 dienen der Erlangung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Labortätigkeit/ Analytik/ Methoden/ EDV). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Fragestellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. nutzen diverse ernährungswissenschaftliche Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleinen Gruppen betreut.

! 9! 7 dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über wissenschaftliche Fragestellungen zu gewinnen und dies im Rahmen von Vorträgen zu präsentieren.

3\$ 9 <7 dienen der Vermittlung und Vertiefung des fachspezifischen Wissens in Einrichtungen und Betrieben außerhalb der Universität.

(1) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gilt folgende Teilnahmebeschränkungen:

Abweichend davon werden für die folgenden Lehrveranstaltungen Teilnahmebeschränkungen festgelegt:

- Chemische Übungen: 15
- Biochemische Übungen: 20
- Übungen zur Humanernährung I: 20
- Übungen zur Humanernährung II: 20

Im Bedarfsfall kann die Teilungsziffer um bis zu einem Drittel überschritten werden (siehe Abs 3).

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) abzusehen und Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen vorsehen.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Lehrveranstaltung						
VO Ernährung als Wissenschaft						
VO Ernährungslehre: angewandt und multidisziplinär						
VO Allgemeine und anorganische Chemie						
VO Anwendung chemischen Rechnens						
VO Biostatistik						
UE Übungen zur Biostatistik						
VO Wissenschaftliches Arbeiten						
VO Einführung in Biologie und Botanik						
VO Genetik und Molekularbiologie						
VO Anatomie und Histologie						
VO Physiologie des Menschen						
VO Biochemie						
VO Organische Chemie						

UE Einführung in die Laborpraxis

--	--	--	--	--	--	--

UE Chemische Übungen

--	--	--	--	--	--	--

UE Biochemische Übungen

--	--	--	--	--	--	--

VO Warenkunde I - Produktion und Qualität pflanzlicher Lebensmittel

--	--	--	--	--	--	--

VO Warenkunde II - Produktion und Qualität tierischer Lebensmittel

--	--	--	--	--	--	--

VO Einführung in die Lebensmittelchemie

--	--	--	--	--	--	--

VO Lebensmitteltechnologie

--	--	--	--	--	--	--

VO Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe

--	--	--	--	--	--	--

UE Übungen zur Humanernährung I

--	--	--	--	--	--	--

VO Ernährungslehre: Mikronährstoffe

--	--	--	--	--	--	--

UE Übungen zur Humanernährung II

--	--	--	--	--	--	--

VO Mikrobiologie und Hygiene

--	--	--	--	--	--	--

VO Lebensmittelsicherheit und -toxikologie

--	--	--	--	--	--	--

VO Lebensmittelrecht

--	--	--	--	--	--	--

Einführung in die Public Health Nutrition

--	--	--	--	--	--	--

Lebensstil-/ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik

--	--	--	--	--	--	--

Übungen Lebensstil-/ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik

--	--	--	--	--	--	--

Physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität und Ernährung

--	--	--	--	--	--	--

UE Übungen zur Mikrobiologie

--	--	--	--	--	--	--

VO Grundlagen der Lebensmittelsensorik

--	--	--	--	--	--	--

UE Übungen zu Grundlagen der Lebensmittelsensorik

--	--	--	--	--	--	--

VO Qualitätsmanagement in ernährungswissenschaftlichen

--	--	--	--	--	--	--

VO Einführung in die Gemeinschaftsverpflegung

--	--	--	--	--	--	--

VO Qualitätsmanagement in ernährungswissenschaftlichen

--	--	--	--	--	--	--

VO Einführung in die Vorratshaltung

--	--	--	--	--	--	--

UE Übungen zur Vorratshaltung

--	--	--	--	--	--	--

UE Botanische Übungen						
VO Wildpflanzen/Gewürze						
EX Wildpflanzen/Gewürze						
VO Ökologische Landwirtschaft						
EX Ökologische Landwirtschaft						

UE Histologie und Zytologie						
VO Angewandte Genetik und Molekularbiologie						
VO Struktur und Funktion des Immunsystems						

VO Ökologische Grundlagen der Ernährung						
VO Grundlagen des Umweltmanagements						
VO Ökologische Landwirtschaft						
EX Ökologische Landwirtschaft						

VO Grundlagen der Wirtschaftslehre						
VO Einführung in die Betriebswirtschaftslehre						
VO Buchhaltung und Kostenrechnung						
VO Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz						

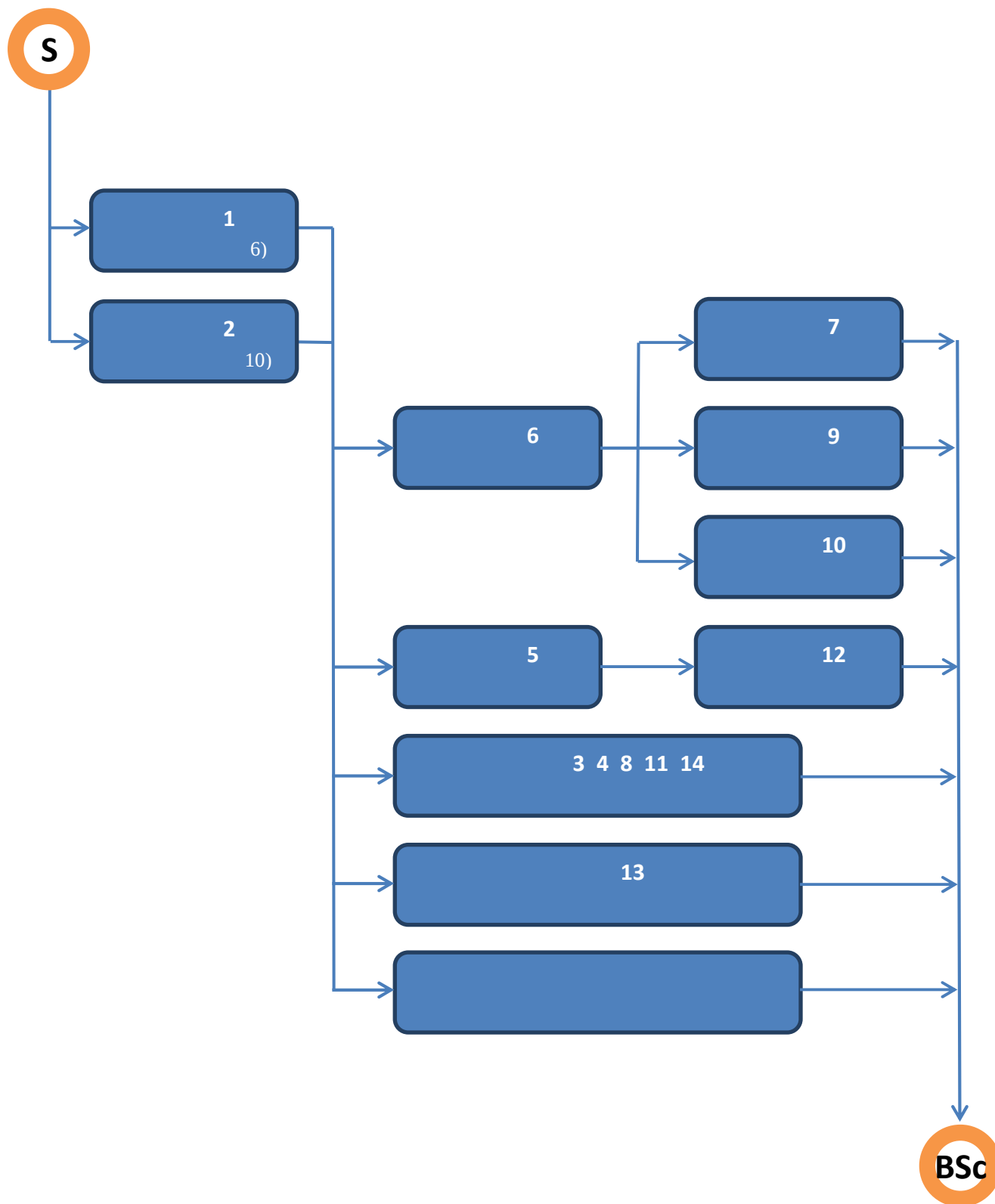
SE Ernährungswissenschaftliches Seminar						
SE Wissenschaftliches Schreiben - Bachelorarbeit						

--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--

* Die Studierenden haben eines der folgenden alternativen Pflichtmodule im Rahmen ihres Bachelorstudiums verpflichtend zu absolvieren.

Bachelor-Curriculum Ernährungswissenschaften



Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 27. Mai 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Anthropologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

- (1) Das Ziel des Masterstudiums Anthropologie an der Universität Wien ist die umfassende wissenschaftliche Ausbildung in dieser Disziplin und in mindestens zwei der folgenden Schwerpunkte: Hominidenevolution, Verhaltensbiologie des Menschen, Humanökologie, und der Life History von = # und seiner phylogenetischen Vorläufer. Darüber hinaus können die Absolventinnen und Absolventen quantitative Methoden im wissenschaftlichen Kontext korrekt anwenden und interpretieren und sind über die aktuellen Kontroversen in der Anthropologie informiert.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Anthropologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, wissenschaftliche Fragestellungen zu erschließen und selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu planen, durchzuführen und zu präsentieren, bei denen unsere Spezies in ihrem evolutionären Kontext im Zentrum steht. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit zu schlussfolgerndem Denken, zur kritischen Beurteilung von Argumenten, zur eigenständigen Recherche sowie über die Befähigung zur Vernetzung mit anderen Wissenschaftszweigen und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus können sich die Absolventinnen und Absolventen nach Wahl weitere wissenschaftliche Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen aneignen. Damit haben sie die Voraussetzung für ein PhD-Studium erworben sowie durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen.

Die erworbenen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen folgende Berufsfelder:

- Wissenschaftliche Arbeit an Universitäten, Museen, Sammlungen und privaten Forschungsinstitutionen
- selbständige Mitarbeit an Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Dokumentationen
- Leitende Funktionen im Bereich der privatwirtschaftlichen Forschung und des Wissenschaftsmanagements
- Beratungstätigkeit in wissenschaftlichen Bereichen
- Bodendenkmalpflege (Ausgrabungsplanung, -bearbeitung, und -leitung)
- medizinisch-pharmazeutische Forschung
- Leitungsfunktionen und wissenschaftliche Dienste in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Es werden daher Deutsch- und Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Anthropologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

Die Zulassung zum Masterstudium Anthropologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Anthropologie ist der akademische Grad **! –** abgekürzt MSc **8** zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

(30 ECTS)

Basismodul Anthropologie (15 ECTS)

Praktisches Arbeiten in der Anthropologie (15 ECTS)

(30 ECTS; folgende Module zur Auswahl)

(1) Hominidenevolution (15 ECTS)

(2) Verhaltensbiologie des Menschen (15 ECTS)

(3) Humanökologie (15 ECTS)

(4) Lebensabschnittsforschung (15 ECTS)

(5) Quantitative Methoden und Biometrie (15 ECTS)

(30 ECTS)

(25+5 ECTS)

	keine	
	Die Studierenden können die Anthropologie und ihre Teilgebiete in einen wissenschaftstheoretischen Überbau einordnen und sind mit grundlegenden, damit zusammenhängenden philosophischen Fragen vertraut. So werden die Basis für das weiterführende Studium geschaffen und die bisherigen Kompetenzen vervollständigt. Das inhaltliche Spektrum umfasst die vom Department betriebenen Hauptfelder und reicht von Wachstum und Entwicklung über Ökologie und Verhalten bis zur Evolution des Menschen.	
	In der Regel sind im Rahmen dieses Moduls folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 5 VO, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. Das Angebot kann jedoch auch variieren. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Dabei ist zu beachten, dass jedenfalls 15 ECTS-Punkte nicht-prüfungsimmanent zu absolvieren sind.	
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	

	untersuchen. Durch Kenntnisse der sozioökologischen Rahmenbedingungen sind sie in der Lage, die wesentlichen Metatheorien nachzuvollziehen, auf Verhaltensmuster anzuwenden und so die Entstehung der Plastizität des menschlichen Verhaltens zu erklären. Sie lernen das Spektrum der Datenerhebungs- und Kodierungsmethoden sowie der Verhaltensanalyse kennen und sammeln Erfahrung in der angeleiteten Planung, Durchführung und Präsentation kleinerer Forschungsprojekte. Weiters wird den Studierenden die praxisorientierte Anwendung der Lehrinhalte des Moduls auch im Sinne einer Berufsvorbereitung vermittelt.
	In der Regel sind im Rahmen dieses Moduls folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 2 VO, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. 2 UE, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt., 1 SE, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. Das Angebot kann jedoch auch variieren. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Dabei ist zu beachten, dass jedenfalls 9 ECTS-Punkte prüfungsimmanent und 3 nicht-prüfungsimmanent zu absolvieren sind. Für die restlichen 3 ECTS-Punkte kommen folgende Lehrveranstaltungen in Frage: VO, SE, UE.
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten
	Deutsch oder Englisch

	y	
	keine	
	MAN1 und MAN2	
	Die Studierenden sind mit den gängigsten Methoden humanökologischer Forschung vertraut und kennen die notwendigen methodischen Werkzeuge zur Analyse von Mensch-Gesellschaft-Umwelt Interaktionen. Sie eignen sich an Hand konkreter Beispiele aus diesem Spannungsfeld Orientierungswissen in relevanten natur-, gesellschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen an und sind befähigt, mit Akteuren dieser Bereiche zu kommunizieren. Sie können unterschiedliche Entwicklungs- und Fortschrittskonzepte einer kritischen Bewertung im humanökologischen Kontext unterziehen.	
	In der Regel sind im Rahmen dieses Moduls folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 2 VO, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. 2 UE, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt., 1 SE, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. Das Angebot kann jedoch auch variieren. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Dabei ist zu beachten, dass jedenfalls 9 ECTS-Punkte prüfungsimmanent und 3 nicht-prüfungsimmanent zu absolvieren sind. Für die restlichen 3 ECTS-Punkte kommen folgende Lehrveranstaltungen in Frage: VO, SE, UE.	
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	
	Deutsch oder Englisch	

	keine	
	MAN1 und MAN2	
	Die Studierenden verfügen über ein fundiertes physiologisches Wissen hinsichtlich Wachstumsprozessen, Reproduktion, Morbidität, Mortalität von Homo sapiens und seiner Vorfahren. Sie erwerben umfassende Kenntnisse bezüglich evolutionärer Grundlagen und Variabilität der Lebensabschnitte des Menschen sowie der Evolutionären Demographie und der Evolutionären Medizin. Die Studierenden beherrschen Methoden der quantitativen und qualitativen Datenerhebung sowie der osteologischen Analyse.	
	In der Regel sind im Rahmen dieses Moduls folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 2 VO, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. 2 UE, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt., 1 SE, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. Das Angebot kann jedoch auch variieren. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Dabei ist zu beachten, dass jedenfalls 9 ECTS-Punkte prüfungsimmanent und 3 nicht-prüfungsimmanent zu absolvieren sind. Für die restlichen 3 ECTS-Punkte kommen folgende Lehrveranstaltungen in Frage: VO, SE, UE.	
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	
	Deutsch oder Englisch	

	keine	
	MAN1 und MAN2	
	Die Studierenden eignen sich Kompetenzen in der Angewandten Statistik zur objektivierten Quantifizierung von Organismen an (Regressionen, Zeitreihen und Wachstumsanalysen, Hauptkomponentenanalyse, Klassifikation und industrielle Biometrie) und erlernen die Methoden der Geometric Morphometrics (Erfassung, Vermessung und statistische Analyse von organismischer Form sowie Visualisierung und Rekonstruktion). Weiters sind die Studierenden mit wesentlichen Aspekten Statistischer Datenverarbeitung (vom Rohdatensatz bis zur Kommunikation der Ergebnisse) vertraut.	
	In der Regel sind im Rahmen dieses Moduls folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 2 VO, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. 2 UE, zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt., 1 SE, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. Das Angebot kann jedoch auch variieren. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im	

	Vorlesungsverzeichnis angegeben. Dabei ist zu beachten, dass jedenfalls 9 ECTS-Punkte prüfungsimmanent und 3 nicht-prüfungsimmanent zu absolvieren sind. Für die restlichen 3 ECTS-Punkte kommen folgende Lehrveranstaltungen in Frage: VO, SE, UE, VU.
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten
	Deutsch oder Englisch

" \$!

	keine	
	MAN1 und MAN2	
	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zu Konzepten, Hypothesen und Theorien in jenem Fachbereich, dem ihre Masterarbeit zuzurechnen ist, sowie aus benachbarten biologischen und nicht-biologischen Fachdisziplinen, die diesen Fachbereich sinnvoll ergänzen. Sie sind solcherart in der Lage, ihre Forschungsarbeit in diesem weiteren Kontext zu interpretieren und zu diskutieren.	
	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Wählbar sind 1) noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Anthropologie sowie Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien, wie z.B. Verhaltensbiologie, Zoologie, Molekularbiologie und Genetik. 2) Wissenschaftliche Kenntnisse aus einer der folgenden Bereiche: a) Naturwissenschaften, wie z.B. Umwelt- und Erdwissenschaften, Chemie, Physik. b) Sozialwissenschaften, wie z.B. Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Demographie c) Geisteswissenschaften, wie z.B. Urgeschichte und Historische Archäologie, Kultur- und Sozialanthropologie; 3) Generell weiterführende Qualifikationen, wie z.B. Präsentationstechniken, Informatik, Statistik, Literaturmanagement, etc. Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter	

	Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Anthropologie nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (30 ECTS-Punkte).

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Anthropologie. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE) machen die Studierenden mit der maßgeblichen Fachliteratur und spezifischen Themen vertraut und vermitteln ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung und Interpretation wissenschaftlicher Fragestellungen. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteten Materials, Diskussionsbeiträge sowie – wenn verlangt – durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit.

Übungen (UE) dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die positive Absolvierung ist an die erfolgreiche Mitarbeit bei der Erstellung einer

wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden.

Exkursionen (EX) sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen, methodischen oder praktischen Schwerpunkt, der anhand einer Studienreise entsprechend effektiv vermittelt werden kann.

Vorlesung verbunden mit Übung (VU) bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminare: 15 TeilnehmerInnen

Übungen: 15 TeilnehmerInnen

Exkursionen: 15 TeilnehmerInnen.

Vorlesung verbunden mit Übung: 15 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Anthropologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Anthropologie (MBL. vom 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 170) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

- Gutachtertätigkeit
- Planung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte
- Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen
- Forschungsadministration und Wissenschaftsmanagement
- Facheinschlägiger Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Botanik/Botany beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert worden sind.

Die Zulassung zum Masterstudium Botanik/Botany setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Das Masterstudium Botanik/Botany wird ausschließlich auf Englisch angeboten.

Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Botanik/Botany ist der akademische Grad **Magister** – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Das Masterstudium Botanik/Botany an der Universität Wien ist wie folgt gegliedert:

Am Beginn des Studiums stehen einführende Pflichtmodule im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten. Diese Pflichtmodule vermitteln grundlegende Inhalte und Methoden botanischer Forschung und versetzen Absolventinnen und Absolventen solcherart in die Lage, auf einem einheitlichen Kenntnisstand aufbauend eine Spezialisierung in einem Teilfachgebiet auszuwählen.

Die weiterführenden Pflichtmodule im Ausmaß von 30 ECTS vertiefen theoretische Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einem der gewählten Teilfachgebiete. Dies befähigt zur Spezialisierung vor allem in Hinblick auf das Thema der Masterarbeit.

Im Pflichtmodul „Individuelle Spezialisierung“ von 30 ECTS werden neben Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Masterstudium zusätzlich solche aus dem Angebot von Masterstudien im Bereich der Biologie und fachverwandter Disziplinen (z.B. Pharmazie, Umweltwissenschaften) frei gewählt, sofern sie das Masterstudium Botanik/Botany sinnvoll ergänzen.

Das Studium wird durch eine Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS und eine mündliche Verteidigung mit öffentlicher Präsentation (Defensio) im Umfang von 5 ECTS abgeschlossen.

Module	1	ECTS
MBO1	Botanische Systematik und Evolutionsforschung	10
MBO2	Strukturelle Botanik	10
MBO3	Molekularbiologie der Pflanzen	10
MBO4	Grundlegende Methoden der Botanik	10
MBO5	Spezielle Methoden der Botanik	10

	Merkmale auch im Zusammenhang mit funktionellen Eigenschaften und evolutionsgeschichtlichem Hintergrund der betrachteten Organismen.
	VO: 8 ECTS, 5 SSt. (npi) SE : 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS

	Keine	
	Die Studierenden verstehen Prinzipien der Pflanzengenomik, des Primär- und Sekundärstoffwechsels und der Stoffwechselphysiologie der Pflanzen sowie molekulare Grundlagen der pflanzlichen Entwicklung und Interaktion mit der Umwelt. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der biotischen sowie abiotischen Stressphysiologie. Die Studierenden sind vertraut mit molekularen Grundlagen der Evolution, Ökologie und Diversität von Pflanzen. Das Verständnis der Studenten für die Rolle der Pflanzen und Algen als Netto-Primärproduzenten der Erde wird intensiviert.	
	VO: 8 ECTS, 5 SSt. (npi) SE : 2 ECTS, 1 SSt. (pi)	
	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS	

	Keine	
	Die Studierenden können die grundlegenden Methoden der botanischen Forschung anwenden und haben gute praktische Kenntnisse auf den Gebieten der botanischen Systematik und Evolutionsforschung, der strukturellen Botanik sowie der Molekularbiologie der Pflanzen.	
	UE: 10 ECTS, 8 SSt (pi) oder 2 UE zu je 5 ECTS, 4SSt (pi)	
	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS	

	Keine	
	Die Studierenden haben vertiefte und spezielle theoretische und praktische Kenntnisse und können die erlernten Methoden selbständig und hypothesenorientiert im gewählten Fachbereich der Masterarbeit anwenden. Die Studierenden sind befähigt, ihre Ergebnisse zu kommunizieren.	
	UE (pi), EX (pi), SE (pi) im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden haben prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Übungen, Exkursionen, Seminare) im Ausmaß von 10 ECTS zu wählen. Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu	

	genehmigen und kann nach Maßgabe der Möglichkeiten die besonderen Interessen der Studierenden berücksichtigen, sofern sie den Modulzielen entsprechen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt, im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.
	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS

	Keine	
	Empfohlen wird die vorherige Absolvierung der Module MBO1-4	
	Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsvorhaben zu planen und alle dafür notwendigen Schritte selbständig durchzuführen. Dies inkludiert die Literatursuche, die Formulierung testbarer Hypothesen, die Anwendung analytischer und statistischer Methoden auf neue Fragestellungen, die Strukturierung von Experimenten, Laborarbeit, Datenerhebung und -analyse sowie die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.	

	Umweltwissenschaften, Chemie, Physik, Geologie. 3) Generell weiterführende Qualifikationen, wie z. B. Präsentationstechniken, Informatik, Statistik, Literaturmanagement. Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Botanik nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung generell als <u>genehmigt gilt, im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.</u>
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (30ECTS-Punkte)

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

(VO) dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Botanik/Botany unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen finden in der Form von Vorträgen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

(UE) dienen dem Erwerb von Fertigkeiten und dem Erlernen von Methoden, die in der botanischen Forschung benötigt werden. Dies geschieht in der Regel anhand von konkreten Aufgaben. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die

Übungsleiterinnen und Übungsleiter eine überwiegend anleitende und kontrollierende Funktion haben.

(SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Die Studierenden sollen durch Teilnahme an Seminaren in aktuelle Forschungsthemen eingeführt und mit der rezenten

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Pflanzenwissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Pflanzenwissenschaften (MBL vom 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 178) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkl a

Empfohlener Pfad durch das Studium

Wie in der Grafik ersichtlich, wird der Besuch der Pflichtlehrveranstaltungen aus den Modulen MBO1-3 für das erste Semester empfohlen. Quereinsteiger im Sommersemester haben die Möglichkeit, die Pflichtübungen aus MBO4 zu besuchen und parallel dazu ergänzende Lehrveranstaltungen aus dem Modul MBO7 zu absolvieren. Das Modul MBO4 gibt einen guten Einblick in die Methodenvielfalt der Botanik und erleichtert die Wahl eines Schwerpunktes für die Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen des Wahlmoduls MBO7 können während der gesamten Studiendauer ohne Voraussetzungen besucht werden. Allerdings ist zu beachten, dass ein Teil des Moduls MBO7 der Masterspezialisierung dient und daher erst nach Wahl des Masterthemas besucht werden sollte.



The detailed structure of the curriculum is summarized below, with each module being described and credits specified.

Abbreviations used for course types:

- np= non-continuous assessment courses, meaning you have only one exam at the end of the course
- pi= continuous course assessment, meaning multiple assessments as specified by lecturer during the course
- VO: lecture
- UE, PR: practical course
- EX: excursion
- SE: seminar

	% !&	
	none	
	Students are able to recognize and conceptualize processes of evolution acting on the individual and at the population level. They understand processes generating micro- and macro-evolutionary patterns in biogeography and biodiversity.	
	VO: 5 np, 8 ECTS SE :1 pi, 2 ECTS	
	All courses must be passed to gain credit	

	% !&	
	none	
	Students are able to analyze and interpret general structural properties from the morphological down to the ultra-structural level. They have a broad knowledge of structural diversity, particularly among vascular plants. In addition, they understand structural features in relation to the functional properties and to the evolutionary history of the organisms considered.	
	VO: 5 np, 8 ECTS SE :1 pi, 2 ECTS	
	All courses must be passed to gain credit	

	% !&	
	none	
	Students are able to understand principles of plant genomics, primary and secondary metabolism and molecular principles of physiology, development and plant-environment-interactions. They have a broad knowledge about biotic and abiotic stress physiology of plants. Students develop knowledge about molecular principles of plant evolution, ecology and diversity. Students intensify their understanding of net primary producers on earth.	
	VO: 5 np, 8 ECTS SE :1 pi, 2 ECTS	
	All courses must be passed to gain credit	

	% !&	
	none	
	Students are able to apply basic methods in botanical research, and they have good knowledge and skills in the fields of systematic and evolutionary botany, structural botany, and molecular biology of plants.	
	UE 8 pi, 10 ECTS	
	All courses must be passed to gain credit	

	% !&	
	none	
	Students have deep and advanced knowledge in both theory and in practical applications. They are able to apply these methods in a hypothesis-oriented way in the selected field of their master thesis. Students are fit to communicate their results.	
	UE/SE/EX pi, 6 SSt; 10 ECTS	
	All courses must be passed to gain credit	

	% !&	
	None; completion of MBO1-4 is recommended	
	Students are able to independently design and conduct a research project, including the search for relevant literature, formulation of testable hypotheses, and application of analytical or statistical methods in a novel context, the structuring of experimental or laboratory procedures, data gathering and data analysis, as well as presentation and discussion of the results.	
	UE/SE/EX Pi, 6 SSt; 10 ECTS	
	All courses must be passed to gain credit	

	% !&	
	None; completion of MBO1-3 is recommended	
	Students have in-depth knowledge regarding concepts, hypotheses and theories in the field of their master thesis, complemented by knowledge from associated biological and non-biological disciplines. Thus, they are able to interpret and discuss the results of their research in a broader context.	
	Selections may be made from 1) Courses from Botany modules that have not yet been taken, or those from other master studies in Biology such as Molecular Biology, Genetics, Ecology and Ecosystems. 2) Scientific knowledge from other fields of natural sciences such as Pharmacy, Environmental Sciences, Chemistry, Physics, Geology. 3) General supplementary qualifications such as presentation techniques, informatics, statistics, management of literature data.	
	You may select from continuous and non-continuous assessment courses, which have been specified for this module. Taken together, gained credits must amount to 30 ECTS.	
	All courses must be passed to gain credit	

- ! ; ! (B. C (B25 *A D (? . E F. 5
 . 2B ; * (BB(
 @ \$ \$ (G. (B25 @ 0 8
 \$ \$ \$ +\$,
 .

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Das Ziel des englischsprachigen Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie –
 an der Universität Wien ist es profunde Sachkenntnisse, experimentelle Fertigkeiten und wissenschaftliche Kompetenzen in den Teilgebieten („Molekulare Mikrobiologie“, „Mikrobielle Ökologie“ und „Immunbiologie“) zu erlangen. Je nach gewählter alternativer Pflichtmodulgruppe und Auswahl der Module werden diese Kompetenzen in einem der Teilgebiete („Molekulare Mikrobiologie“, „Mikrobielle Ökologie“ und „Immunbiologie“) vertieft.

9(7 - \$ \$
 \$ +\$ 8
 * % 0 /
 * * " 9 \$.) - 0 7
 0 - ") \$
 . A * " 0 !# \$
 , # \$ " , .
 * 4 ,
 H \$ % , - @
 , * \$ " ! " # \$
 \$0 / .

(3) Auf Grund der Breite des Faches stehen drei alternative Pflichtmodulgruppen
 ' ! % & ,
 ' ! % & zur Wahl.
 Das Ziel des Masterstudiums ist es, im Rahmen eines international ausgerichteten, englischsprachigen Curriculums Expert/innen mit profunden Kenntnissen in definierten Teilgebieten dieser Fächer auszubilden. Die Themengebiete erstrecken sich dabei unter anderem über folgende Bereiche:

Dieser Bereich umfasst die Regulation der prokaryontischen Genexpression, funktionelle Genom-, Interaktom- und Metabolomforschung und die Charakterisierung von Protein-Protein und Protein-Nukleinsäure Wechselwirkungen auf molekularer Ebene.

: Dieser Bereich umfasst die Struktur und Funktion komplexer mikrobieller Lebensgemeinschaften, die Identität und Physiologie nicht kultivierter und kultivierter Mikroorganismen, die Evolution und die Systematik von Mikroorganismen, funktionelle Genom- und Metagenomforschung und mikrobielle Symbiosen.

Das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – ist der akademische Grad **! !** – abgekürzt **! 8** zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

1. Molecular Microbiology	2. Microbial Ecology	3. Immunobiology

1. Pflichtmodulgruppe Molecular Microbiology
 - 1.1. MMEI II-1.1 Proseminar Molecular Microbiology 5 ECTS
 - 1.2. MMEI II-1.2 Advanced Molecular Microbiology 10 ECTS
 - 1.3. MMEI II-1.3 Modul Practice in Molecular Microbiology 15 ECTS

oder
2. Pflichtmodulgruppe Microbial Ecology
 - 2.1. MMEI II-2.1 Proseminar Microbial Ecology 5 ECTS
 - 2.2. MMEI II-2.2 Advanced Microbial Ecology 10 ECTS
 - 2.3. MMEI II-2.3 Modul Practice in Microbial Ecology 15 ECTS

oder
3. Pflichtmodulgruppe Immunobiology
 - 3.1. MMEI II-3.1 Proseminar Immunobiology 5 ECTS
 - 3.2. MMEI II-3.2 Advanced Immunobiology 10 ECTS
 - 3.3. MMEI II-3.3 Modul Practice in Immunobiology 15 ECTS

	Pflichtmodul: Forschungsthemen in der Molekularen Mikrobiologie, Mikrobiellen Ökologie und Immunbiologie I #	
	keine	
	Alle, für die zur Zulassung zum Studium per Bescheid auferlegten Anforderungen (ergänzenden Auflagen).	
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls einen Überblick über gegenwärtige Forschungsfelder in der Molekularen Mikrobiologie, Mikrobiellen Ökologie und Immunbiologie. Zusätzlich haben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen einer praktischen Arbeit Fragestellungen im generellen Zusammenhang mit Themen der Molekularen Mikrobiologie, Mikrobiellen Ökologie und Immunologie kennen gelernt und besitzen die Fähigkeit, problemorientierte Fragestellungen konzeptionell und methodisch zu lösen. Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in Arbeiten in der Molekularen Mikrobiologie, Mikrobiellen Ökologie und Immunbiologie vertraut und erlangen damit die, den verschiedenen Fächer zugeordneten speziellen Labortechniken. Die TeilnehmerInnen kennen die aktuellen praktischen Anforderungen und Themenstellungen der beteiligten Arbeitsgruppen.	
	VO Research topics in Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (npi) UE Practical Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology, 10 ECTS-Punkte, 6 SSt. (pi) UE, SE, Advanced Techniques in Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology, 15 ECTS-Punkte, 12 SSt. (pi) Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen (1) UE Practical Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology (pi) und (2) UE, SE Advanced Techniques in Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology (pi) ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung VO Research topics in Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology (npi).	
	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

	Pflichtmodul: Proseminar Molekulare Mikrobiologie)	
	keine	
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezielle Kapitel der molekularen Mikrobiologie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbstständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten.	
	PS)	5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)
	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

	Pflichtmodul: Spezielle Themen der Molekularen Mikrobiologie	
	keine	
	Die Absolventinnen und Absolventen gewinnen einen detaillierten Einblick in spezifische Kapitel der Molekularen Mikrobiologie und den für die Mikrobiologie relevanten Themen der Molekularen Biologie. Sie sind in der Lage, selbstständig neueste Literatur auf diesem Gebiet zu erschließen und vorzustellen, sowie ein Konzept eines Forschungsprojektes zu erstellen.	
	VO (npi), PS (pi) oder SE (pi) im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Punkten*)	
	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

	Pflichtmodul: Spezielle wissenschaftliche Arbeiten in der Molekularen Mikrobiologie !)	
	Pflichtmodul MMEI I-1	

Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in Molekularer Mikrobiologie vertraut und erlangen damit die Fähigkeit, eigene Forschung im Rahmen ihrer Masterarbeit zu betreiben.

	Pflichtmodul: Proseminar Mikrobielle Ökologie)	
	keine	
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezielle Kapitel der Mikrobiellen Ökologie und Evolution und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbstständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten.	
	PS)	, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)
	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

	Pflichtmodul: Spezielle Themen der Mikrobiellen Ökologie	
	keine	
	Die Absolventinnen und Absolventen gewinnen einen detaillierten Einblick in spezifische Kapitel der mikrobiellen Ökologie und den für die Ökologie relevanten Themen der Molekularen Biologie. Sie sind in der Lage, selbstständig neueste Literatur auf diesem Gebiet zu erschließen und vorzustellen, sowie ein Konzept eines Forschungsprojektes zu erstellen.	
	VO (npi), PS (pi) oder SE (pi) im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Punkten *)	
	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

	Pflichtmodul: Spezielle wissenschaftliche Arbeiten in der Mikrobiellen Ökologie !)	
	Pflichtmodul MMEI I-1	
	Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in Mikrobiellen Ökologie vertraut und erlangen damit die Fähigkeit, eigene Forschung im Rahmen ihrer Masterarbeit durchzuführen. Die TeilnehmerInnen kennen die aktuellen wissenschaftlichen Themenstellungen der beteiligten Arbeitsgruppen.	
	UE Vertiefungsübung	15 ECTS-Punkte, 12 SSt. (pi)
	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

	Pflichtmodul: Proseminar Immunologie)	
	keine	

	Pflichtmodul Ausgewählte Kapitel aus den interdisziplinären Fächern der molekularen Biowissenschaften und Biologie ! # ! >	15 ECTS-Punkte
	keine	
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls einen Einblick in spezifische Kapitel der molekularen Biowissenschaften, der Biologie oder biologisch relevante Themen der Chemie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, unabhängig vom Gebiet der eigenen Spezialisierung selbstständig neueste Literatur aus interdisziplinären Gebiet zu erarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen kennen nach Abschluss einer praktischen Arbeit die damit verbundenen spezifischen Fragestellungen und besitzen die Fähigkeit, problemorientierte Fragestellungen konzeptionell und methodisch zu lösen.	

Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten.

Wählbar sind:

- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der alternativen Pflichtmodule der interdisziplinären Fächern der Masterstudien Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie (MMEI), Genetik und Entwicklungsbiologie (MGE) und Molekulare Biologie (MMB) und

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- Vorlesungen (VO). Vorlesungen dienen der Einführung in Sachverhalte bzw. Methoden unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen sowie der Vertiefung vorhandener einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten: Übungen (UE), Seminare (SE), Proseminare (PS), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX).

- Übungen (UE) dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Labortätigkeit/ Methoden/ Analytik). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. erstellen oder nutzen Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der in Form eines Laborprotokolls gestaltet werden muss.
- Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein umweltwissenschaftliches Problem zu gewinnen und in einem Vortrag darüber zu berichten.
- Proseminare (PE) dienen dem Erlernen wissenschaftlicher Themen. In einem Proseminar werden die Studierenden angehalten durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein fachrelevantes Problem zu gewinnen und detailliertes Wissen in Spezialgebieten zu erlangen.
- Projektpraktika (PP) stellen eine ergänzende Form von Lehrveranstaltungen zu Vorlesungen, Übungen und Seminaren zur Vertiefung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dar. Durch diese werden unter Anleitung kleinere Projekte, die einen mehrtägigen zusammenhängenden Einsatz im Labor erfordert, erarbeitet. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweist.
- Exkursionen (EX) dienen der Vermittlung und Vertiefung des fachspezifischen Wissens im Gelände. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

(1) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungen (UE): 12 TeilnehmerInnen,
Seminare (SE): 24 TeilnehmerInnen,
Proseminare (PS): 24 TeilnehmerInnen,
Projektpraktika (PP): 12 TeilnehmerInnen und
Exkursionen (EX): 12 TeilnehmerInnen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

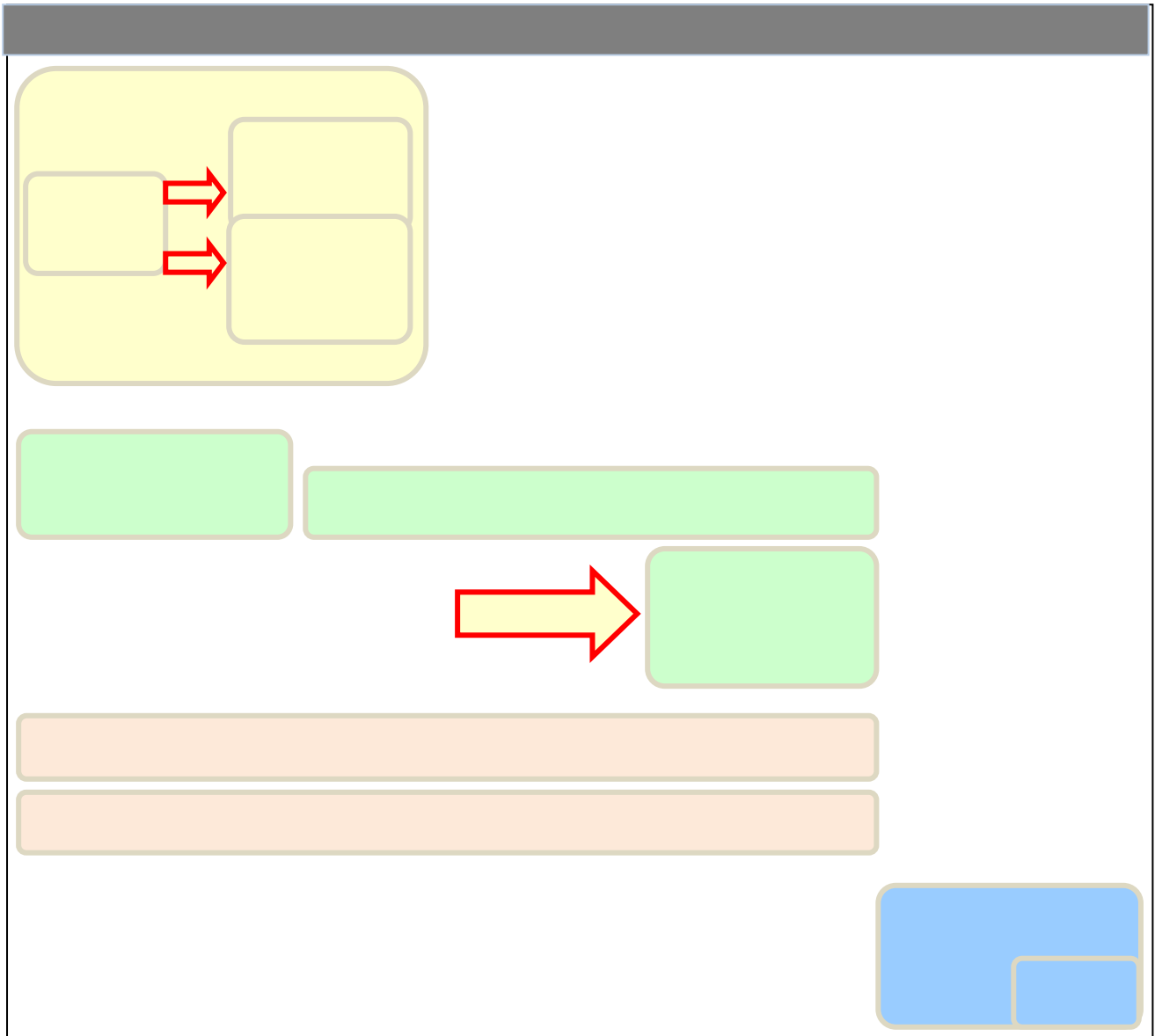
(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie bzw. das Masterstudium Ökologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie (MBI. vom 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 174) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Empfohlener Pfad durch das Studium (Pfeile stellen Zulassungsvoraussetzungen dar):



Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 27. Mai 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ecology & Ecosystems in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Das Ziel des Masterstudiums ist die naturwissenschaftliche Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen, die in der Lage sind als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aktuelle Forschungsfragen im Bereich der Ökologie mit zeitgemäßen Methoden zu bearbeiten und als EntscheidungsträgerInnen in Wirtschaft, Verwaltung und internationalen Organisationen ökologische Probleme und Herausforderungen zu erkennen, ihre möglichen Konsequenzen zu beurteilen und sie in ihren Entscheidungen adäquat zu berücksichtigen.

Die Schwerpunkte des Studiums liegen auf dem Verständnis ökosystemarer Prozesse sowie dem Zusammenhang zwischen Biodiversität und Funktionalität von Ökosystemen. Die Integration von Biodiversitäts- und Ökosystem-orientierten Fragestellungen soll die Studierenden an interdisziplinäre Forschungsansätze heranführen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten:

- Universitäre und außeruniversitäre ökologische Forschung
- Öffentliche Verwaltung, Behörden und Bundesämter soweit sie ökologisch relevante Agenden wahrnehmen (in Österreich z.B. Lebensministerium, Umwelt-, Naturschutz- und Raumordnungsabteilungen der Landesregierungen, Umweltbundesamt, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit).
- Einschlägige internationale Regierungs- und Nichtregierungs-Organisationen (UNEP, IUCN, WWF, FAO, etc.)
- Planungs-, Ingenieur- und Consultingbüros, die sich mit der Erhebung von ökologisch relevanten Sachverhalten beschäftigen bzw. die ökologischen Implikationen von Projekten beurteilen und bewerten (z.B. UVPs, Gutachten)

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Das Masterstudium Ecology and Ecosystems wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums ist der
akademische Grad ! – abgekürzt MSc

	)	
	keine	
	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Begriffen und Konzepten der Biodiversitätsforschung vertraut. Sie können die wesentlichen Komponenten und Maße der Diversität unterscheiden, verstehen ihre Evolution sowie ihre Muster auf verschiedenen raum-zeitlichen Maßstäben und deren Determinanten. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, aktuelle Probleme des Schutzes von Biodiversität zu diskutieren.	
	VO (npi)	5 ECTS, 3 SSt
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen	

	)	
	keine	
	Die Studierenden lernen Theorien und Konzepte aus der Ökosystemforschung und Biogeochemie. Sie wenden diese an Fallstudien exemplarisch an und arbeiten diese durch. Nach Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden kleinräumige ökologische Prozesse und die Implikationen derer für großräumige biogeochemische Flüsse verstehen. Sie können die Konsequenzen vom globalen Wandel für die globalen Stoffkreisläufe diskutieren.	
	VO (npi)	5 ECTS, 3 SSt
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen	

	)	
	keine	
	Die Studierenden diskutieren Probleme der Biodiversitäts- und Ökosystemforschung auf der Basis aktueller Literatur. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage verschiedene theoretische Konzepte zum Zusammenhang zwischen Diversität und Funktion zu unterscheiden, methodische Aspekte zu erklären, und Rohdaten zu interpretieren. Darüber hinaus trainieren die Studierenden ihre Präsentations- und Diskussionsfertigkeit und verbessern ihr wissenschaftliches Englisch.	
	SE (pi)	5 ECTS, 3 SSt
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen	

	) keine	
	Anhand von Fallbeispielen werden die Studierenden in die Praxis der	

	)	
	keine	
	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage wesentliche Labor- und Freilandtechniken in Ökosystemforschung und Biogeochemie selbstständig anzuwenden. Sie sind mit quantitativen analytischen Methoden terrestrischer und aquatischer Forschungen und mit „guter Laborpraxis“ vertraut.	
	UE (pi)	10 ECTS, 7 SSt
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen	

	)	
	MEC-4, MEC-5	
	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein kleines Forschungsvorhaben zu planen und alle dafür notwendigen Schritte selbstständig durchzuführen. Dies inkludiert die Literatursuche, die Formulierung testbarer Hypothesen, die Anwendung analytischer und statistischer Methoden auf neue Fragestellungen, die Strukturierung der experimentellen und der Laborarbeit sowie die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.	
	PR (pi)	10 ECTS, 6 SSt
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen	

	)	
	keine	

Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden fundierte Kenntnisse in demjenigen Fachbereich, dem ihre Masterarbeit zuzurechnen ist. Sie kennen die wichtigsten Konzepte, Theorien und

	Molekulare Biologie, Genetik und Entwicklungsbiologie, - Lehrveranstaltungen aus andern Masterstudien der Lebenswissenschaften, Geowissenschaften und Mathematik, sowie aus äquivalenten Masterstudien anderer Universitäten. - Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen wählbar, die für Absolventen des Studiums wichtige „soft skills“ vermitteln. Dazu zählen jedenfalls Übungen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten, zu wissenschaftlichem Englisch oder zu Präsentationstechniken. Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine, den Modulen zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt, im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.
	positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (30 ECTS-Punkte)

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule P1 bis P8 zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

(VO) dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen finden in der Form von Vorträgen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

(UE) dienen dem Erwerb von Fertigkeiten und dem Erlernen von Methoden, die in der ökologischen Forschung benötigt werden. Dies geschieht in der Regel anhand von konkreten Aufgaben. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die ÜbungsleiterInnen eine überwiegend anleitende und kontrollierende Funktion haben.

(SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Die Studierenden sollen durch Teilnahme an Seminaren in aktuelle Forschungsthemen eingeführt und mit der rezenten Fachliteratur vertraut gemacht werden. Sie sollen außerdem in Form von Referaten darüber berichten und die vorgestellten Arbeiten selbständig diskutieren können.

(PR) dienen einer vertiefenden Einführung in die Forschungspraxis. Die Studierenden lernen durch Mitarbeit an laufenden Forschungsprojekten bzw. durch angeleitete Erarbeitung eigener kleiner Projekte die verschiedenen Schritte einer wissenschaftlichen Untersuchung von der Formulierung der Hypothesen bis zur Interpretation der Ergebnisse kennen. In der Regel ist von den TeilnehmerInnen ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser hat den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zu entsprechen.

(EX) dienen der Vermittlung und Vertiefung des fac

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen durch eine Äquivalenzverordnung oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium +\$ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum +\$ (MBL. vom 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 176) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:

MEC-6: Techniques in biodiversity research	10 ECTS
MEC-7: Techniques in biogeochemistry and ecosystem research	10 ECTS
MEC-8: Specific research project	10 ECTS

MEC-9: Individual specialization	30 ECTS
----------------------------------	---------

Master thesis and oral defense	30 ECTS
--------------------------------	---------

Having successfully completed this module, students will be familiar with the main concepts of biodiversity research. They will be able to explain components and measures of diversity, to understand its evolution and to distinguish the drivers of its spatio-temporal patterns at different scales. They will recognise the current main threats and issues in biodiversity conservation.	

Successful students will be able to summarize advanced theories and concepts in ecosystem ecology and biogeochemistry and to apply them to selected case studies from terrestrial and aquatic ecosystems. They will be able to recognize and understand ecological processes at the small scale and discuss their implications for large-scale biogeochemical fluxes. They will be able to identify the major consequences of global change for biogeochemical cycles.	

The participants discuss problems of biodiversity and ecosystem research based on contemporary research papers. They will be able to recognise conceptual approaches to the link between diversity and function, to explain methodological aspects, field and laboratory techniques, and to interpret the raw data. Furthermore, the participants will practice "scientific English" as well as their presentation and discussion skills.	

Based on case studies the students acquire first insights and hands-on experience in ecological research. Having completed the module they will be able to formulate research questions, hypotheses and testable predictions and to apply basic field and laboratory techniques in terrestrial or aquatic biodiversity, ecosystem or biogeochemistry research.	

The students are able to design efficient sampling or experimental strategies, select appropriate analytical methods for particular data structures, conduct uni- and multivariate analyses with modern software tools, and interpret the results of these analyses.	

Having completed this module, students will be able to define the main methods for collecting biodiversity data. They can discuss the advantages and disadvantages of individual methods and their suitability for particular taxonomic groups and/or research questions. Moreover, they will have sufficient determination skills with regard to at least one taxonomic group to collect diversity data independently.	

Successful students will be able to identify and apply laboratory and field techniques that are essential to ecosystem and biogeochemical research. They will be able to employ quantitative analytical methods to scientific questions in terrestrial and aquatic research in accordance with the principles of Good Laboratory Practice.	
Having successfully completed this module, students will be able to independently design and conduct a small research project, including the search for relevant literature, formulation of testable hypotheses, application of analytical or statistical methods in a new context, the structuring of experimental or laboratory procedures as well as the presentation and discussion of the results.	
Having completed this module, the students have a competent knowledge of the research area of their master thesis. They are familiar with the main concepts, theories and hypotheses in the field. They are able to interpret and discuss the results of particular studies, like their own master thesis, in a respective broader context.	

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 27. Mai 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Sportwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Das Ziel des Masterstudiums Sportwissenschaft an der Universität Wien ist es, die Absolventinnen und Absolventen über ein Bakkalaureatsstudium bzw. Bachelorstudium hinaus zu befähigen, Wissen und Kompetenzen aus den naturwissenschaftlich-technischen, medizinischen, geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft in wissenschaftlich reflektierter Weise für die Lösung von Praxisfragen im Sport einzusetzen. Sie verfügen über wissenschaftliche und methodische Kompetenzen im Bereich der grundlagenbezogenen und angewandten Forschung, in fundierter Planung und Steuerung von Trainingsprozessen sowie Organisation von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. Prävention (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) durch Bewegung und Sport.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen der alternativen Pflichtmodulgruppe „Trainingstherapie“ (MTT) sind befähigt, auf Basis sportwissenschaftlicher und präventionsmedizinischer Kenntnisse bewegungsorientierte präventive und therapeutisch-rehabilitative Konzepte zu entwickeln und Interventionen durchzuführen. Unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in den Tätigkeitsfeldern Prävention und Therapie können sie Maßnahmen und Evaluationen durchführen. Sie können bewegungs- und sporttherapeutisch in der Behandlung innerer Organe, des Bewegungsapparates (aus orthopädischer und neurologischer Sicht) sowie psychischer und psychosomatischer Störungen tätig werden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen der alternativen Pflichtmodulgruppe „Organisation, Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport“ (MOD) besitzen hohe Qualifikation in der Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Breiten- und Spitzensport. Sie können Theorie-Praxis-Probleme im Sport wahrnehmen sowie Veränderungen in der beruflichen Praxis initiieren und sind im Coaching und Management in verschiedenen Sportarten und -bereichen einsetzbar.

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Sportwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 46 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 46 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den alternativen Pflichtmodulgruppen (Trainingstherapie oder Organisation, Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport), 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

Die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-/Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad **! 8** – abgekürzt **! 8** zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus:

- a. Pflichtmodulen (inkl. Masterarbeit) – 68 ECTS-Punkte
- b. Alternativen Pflichtmodulgruppen - 46 ECTS-Punkte
- c. Masterprüfung – 6 ECTS-Punkte

Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

MSA	Sportorganisation und -management	6
MSB	Sportwissenschaftliche Diagnostik und Intervention	19

MSC	Methoden und Anwendungsfelder sportwissenschaftlicher Forschung	19
MSD	Masterabschluss	24
	Masterprüfung	6

Eine der folgenden alternativen Pflichtmodulgruppen ist zu absolvieren:

MTT	Trainingstherapie	46
MOD	Organisation, Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport	46

In der alternativen Pflichtmodulgruppe „Trainingstherapie“ sind folgende Module zu absolvieren:

MTT.1	Krankheitsbilder und Trainingstherapie	16
MTT.2	Aspekte der praktischen Durchführung der Trainingstherapie	14
MTT.3.	Berufspraktikum: Trainingstherapie	16

In der alternativen Pflichtmodulgruppe „Organisation, Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport“ sind folgende Module zu absolvieren:

MOD.1	Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport	20
MOD.2	Programm- und Projektentwicklung im Sport	10

	Bewegung und Sport, 3 ECTS, 2 Sst. (npi)
	II. VO Qualität in Dienstleistungsorganisationen, 3 ECTS, 2 Sst. (npi)
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)

	Pflichtmodul	
	keine	
	• Trainingsprozesse organisieren, steuern und Trainingsinhalte theoretisch begründen können • Sensibilisierung für die Doping-Problematik und Umgang mit Doping-Kontrollen • Aktuelle Literatur zur Trainingsplanung, -kontrolle und -steuerung für spezifische Sportarten analysieren, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse bewerten und diese weiterentwickeln können. • Wissen über funktionelle Anatomie und Anwendung in Diagnostik und Intervention • Wissen um Körperbilder zum besseren Umgang mit den zahlreichen Konstruktionsweisen des modernen Körpers und Erklärung der Handlungsmotive und körperlichen Erlebnisse zur Verstärkung der Körperkompetenz • Spezifische Interventionen für verschiedene Bevölkerungsgruppen und Lebensphasen konzipieren, durchführen und evaluieren können • Vertiefung der theoretischen Kenntnisse über das breite Spektrum biomechanischer und sportinformatischer Methoden für Diagnostik und Intervention und deren praktische Anwendung • Kenntnisse über den Umgang mit innovativen Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen verschiedener motorischer Aktivitäten (z.B. Pervasive Computing im Sport, Feedback-Systeme, Sensortechnologien/Trackingverfahren u.a.)	
	I. VO Trainingsplanung, Trainingskontrolle und Trainingssteuerung, 6 ECTS, 4 Sst. (npi) II. VO Funktionelle Anatomie, 3 ECTS, 2 Sst. (npi) III. VO Körperbilder und Körperformung im Sport, 3 ECTS, 2 Sst. (npi) IV. VO Gesundheitspsychologie (Diagnostik und Intervention), 3 ECTS, 2 Sst. (npi) V. VU Methoden und Konzepte der Biomechanik und	

	Sportinformatik (Diagnostik und Intervention), 4 ECTS, 2 Sst. (pi)	
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS-Punkte)	
	Pflichtmodul	
	keine	
	• Kenntnisse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden innerhalb sportwissenschaftlicher Fragestellungen • Sportwissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können, Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien und ethischen Gesichtspunkten planen können, relevante Daten in angemessener Weise produzieren, mit Hilfe von Computerprogrammen auswerten, Ergebnisse präsentieren und verschriftlichen können • Anwendung der erworbenen Fähigkeiten in den ausgewiesenen Forschungsschwerpunkten des Zentrums, in Forschungsaktivitäten der jeweiligen Abteilungen mitwirken und kleinere Forschungsprojekte eigenständig durchführen können	
	I. FS Forschungsseminar / Wahlseminar, 5 ECTS, 2 Sst. (pi) II. SE Qualitative Forschungsmethoden, 3 ECTS, 2 Sst. (pi) III. SE Quantitative Forschungsmethoden, 3 ECTS, 2 Sst. (pi) IV. SE Begleitseminar zum Forschungspraktikum, 1 ECTS, 1 Sst. (pi) V. PR Eigenständige bzw. angeleitete Mitarbeit an Forschungsprojekten 7 ECTS (pi)	
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (19 ECTS-Punkte)	

	Pflichtmodul	
	keine	
	• Kenntnisse der wichtigsten neurologischen Krankheitsbilder und Analyse von Problemstellungen in der Trainingstherapie aus neurologischer Sicht • Kenntnisse der wichtigsten orthopädischen Krankheitsbilder und Analyse von Problemstellungen in der Trainingstherapie aus orthopädischer Sicht • Kenntnisse der wichtigsten Krankheitsbilder der Inneren	

	Medizin sowie deren interventionelle und pharmakologische Therapien • Kenntnisse der wichtigen kardiopulmonalen funktionsdiagnostischen Techniken in Ruhe und unter Belastung und Analyse von Problemstellungen in der Trainingstherapie • Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Anwendung der kardiopulmonalen Funktionsdiagnostik in Ruhe und unter Belastung und deren Anwendung in der Trainingstherapie • Kenntnisse der wichtigsten psychischen Störungen, die Grundlagen der medizinischen, sozio-, körper- und psychotherapeutischen Interventionen und Behandlungsprinzipien; die wichtigsten Faktoren von psychischen Störungen gewichten und die Wertigkeit von Trainingsmethoden für die Therapie definieren lernen • Kenntnisse der wichtigsten psychosomatischen Störungen und Fähigkeit Problemstellungen in der Trainingstherapie aus psychosomatischer Sicht zu analysieren
I.	VO Neurologische Krankheitsbilder und Trainingstherapien, 2 ECTS, 1 Sst. (npi)
II.	VO Orthopädische Krankheitsbilder und Trainingstherapien, 3

	• Kenntnisse der Grundlagen der Klient-Trainingstherapeut-Beziehung sowie Theorien, Methoden und Anwendungen der Kommunikation und Gesprächsführung; diese in der Trainingstherapie klientenzentriert, setting-spezifisch und in einem interdisziplinären Team umsetzen können • Soziokulturelle Einfluss- und Umgebungsfaktoren identifizieren, psychosoziale Determinanten im Krankheits- und Genesungsprozess diagnostizieren und entsprechende trainingstherapeutische Interventionen und psychosoziale Ressourcenförderung bei verschiedenen Krankheitsbildern planen, durchführen und evaluieren können • Kenntnisse motivationaler und volitionaler Strategien zu Aufbau und Steigerung trainingstherapeutischer Aktivitäten; motivationale und volitionale Prozesse innerhalb der Trainingstherapie beobachten, gestalten und zum Aufbau von Kompetenzen zur selbstständigen langfristigen Weiterführung der Aktivitäten nutzen können • Kenntnisse über die wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Anwendungen der physikalischen Medizin in der Trainingstherapie des Bewegungs- und Stützapparates und deren Anwendung • Vermittlung von Grundlagen des künftigen Berufsrechtes und der Berufsrechte der verwandten Gesundheitsberufe sowie wesentliche Kenntnisse der Bereiche des Krankenanstalten-, Schadenersatz- und Arbeitsrechtes
	I. UE Kommunikation und Motivation-Volition, 2 ECTS, 2 Sst. (pi) II. UE Training und Bewegungsförderung A, 2 ECTS, 2 Sst. (pi) III. UE Training und Bewegungsförderung B, 2 ECTS, 2 Sst. (pi) IV. VO Berufsspezifische Rechtsgrundlagen, 3 ECTS, 2 Sst. (npi) V. VO Physikalische Medizin in der Trainingstherapie, 3 ECTS, 2 Sst. (npi) VI. VO Psychosoziale Aspekt in der Trainingstherapie 2 ECTS, 1 Sst. (npi)
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)

	Pflichtmodul	
	Positiver Abschluss des Moduls MTT.1	
	• Umgang mit trainingstherapeutischer Praxis im weitesten Sinne; Vorbereitung für die trainingstherapeutischen Aufgabenbereiche und berufsrelevante Kontakte knüpfen • Wissen und Fertigkeiten in die Praxis umsetzen können und insbesondere in den Fachbereichen der Neurologie, Psychiatrie,	

	Inneren Erkrankungen und Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats anwenden können • Trainingstherapie in der Praxis planen, durchführen und evaluieren können • Verbindung praxisorientierter Tätigkeiten und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschung; Probleme zwischen Theorie und Praxis identifizieren, sich kritisch damit auseinandersetzen und entsprechende Lösungsansätze entwickeln können
	I. SE Berufspraktikum: Trainingstherapie - Supervision, 2 ECTS, 2 Sst. (pi) II. PR Berufspraktikum: Trainingstherapie Ausmaß: 12 Wochen (1 Woche = 38 Arbeitsstunden) Davon jeweils 4 Wochen in: • Innere Erkrankungen • Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats • Erkrankungen aus den Bereichen Neurologie, Psychiatrie und Psychosomatik, 14 ECTS (pi)
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)

	Pflichtmodul	
	keine	
	• Erwerb von Kompetenzen, Leistungs- und Bewegungsziele sportlicher Wettbewerbe nach einer Analyse von Trainings-, Spiel- und Wettkampfanforderungen als Teil eines TrainerInnen-BeraterInnen-Systems mitgestalten zu können • Zielgruppen- und problemorientierte mittel- und langfristige Trainingsplanungen auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erstellen und den Trainingsprozess diagnostisch begleiten können • Wissenschaftlich-technologisch gestützte Trainingssteuerungsmaßnahmen zur Gestaltung der Prozesse des sportmotorischen Lernens/Techniktrainings im Rahmen eines sportmotorischen Messplatztrainings konzipieren und praxisnah umsetzen sowie deren Wirksamkeit überprüfen können • Belastungs- und Beanspruchungsverhalten ausgewählter motorischer Bewegungshandlungen aus biomechanisch-sportinformatischer Perspektive diagnostizieren und geeignete zielführende Interventionsstrategien entwickeln und umsetzen können • Kenntnisse von Modellen und Methoden der	

	sportpsychologischen Diagnostik und Intervention; Bestimmung von IST-Wert und SOLL-Wert sowie aufgabenorientierte, personenorientierte und umgebungs- orientierte Anwendung entsprechender sportpsychologischer Techniken • Vertiefung im Umgang mit Methoden und Erkenntnissen der aktuellen Sportspielforschung mit Schwerpunkten in den Bereichen strategisch-taktischer Gegneranalyse und Leistungsoptimierung • Adressatenspezifische Trainingsmaßnahmen hinsichtlich ihrer physiologischen Anpassungsvorgänge reflektieren können
	I. VU Sportmedizinische Diagnostik im Breiten- und Spitzensport, 4 ECTS, 2 Sst. (pi) II. SE Sportpsychologische Diagnostik und Intervention, 3 ECTS, 2 Sst. (pi) III. FS Forschungsseminar mit Schwerpunkt Breiten- und Spitzensport, 5 ECTS, 2 Sst. (pi) IV. VU Angewandte Biomechanik und Sportinformatik im Breiten- und Spitzensport, 4 ECTS, 2 Sst. (pi) V. VU Physiologische Anpassungen im Breiten- und Spitzensport, 4 ECTS, 2 Sst. (pi)
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS-Punkte)
	Pflichtmodul
	keine
	• Grundlegende Kenntnisse zur Finanzperspektive; Darstellung, Analyse und Interpretation von grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Steuerung von Projekten und Unternehmen; Überblickswissen zur Unternehmensgründung im Bereich Bewegung und Sport und Übertragung auf ausgewählte Geschäftsfelder • Theoretisches und praktisch anwendbares Wissen über Konzeption, Durchführung und Evaluation von Programmen und Projekten im Bereich Bewegung und Sport auf einer beschreibenden und darstellenden Ebene einerseits, sowie auf einer steuernden und verändernden Ebene andererseits • Überblick über die vielfachen Verflechtungen des Sportsystems auf den unterschiedlichen Ebenen (Politik – Verwaltung – Verbands- und Vereinsebene) und in den unterschiedlichen Bereichen des Breiten- und Spitzensports; Kenntnisse von (Mit-)Gestaltungsmöglichkeiten in verschiedenen Positionen; theoretisches und praktisch anwendbares Wissen zu innovativen und leistungsfähigen Kooperationsmodellen und

	Netzwerken auf nationaler und internationaler Ebene im Sport • Kenntnisse zur Beschreibung des Managements, des Produktes und des Marktes im Unternehmenskontext • Erstellung von Businessplänen unter Berücksichtigung der aktuellen IST-Situation eines Unternehmens und der finanziellen Entwicklung, sowie Beachtung von möglichen Risiken und Potentialen • Ausarbeitung von Strategien zur Zielerreichung im Rahmen von Businessplänen
	I. UE Projekt- und Businessplanung, 2 ECTS, 2 Sst. (pi) II. VU Programme und Netzwerke im Breiten- und Spitzensport, 4 ECTS, 2 Sst. (pi) III. VU Controlling – Spezielle Betriebswirtschaft, 4 ECTS, 2 Sst. (pi)
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS-Punkte)

	Pflichtmodul	
	keine	
	• Erlangen von ersten Berufserfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen in den individuell geplanten Berufsfeldern im Bereich der Organisation, Diagnostik und Intervention • Erwerb persönlicher Kompetenzen, um sich selbstständig in einem der oben genannten Berufsfelder zu orientieren, sich im Arbeitsumfeld zu integrieren und die so gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren	
	I. SE Berufspraktikum: Organisation, Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport - Supervision, 2 ECTS, 2 Sst. (pi) II. PR Berufspraktikum: Organisation, Diagnostik und Intervention im Breiten- und Spitzensport im Ausmaß von 12 Wochen (1 Woche = 38 Arbeitsstunden), 14 ECTS (pi)	
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)	

	Pflichtmodul	
	Positiver Abschluss des MSA, MSB, MSC, positiver Abschluss einer der alternativen Pflichtmodulgruppen	
	• Kompetenzen zur Konzeption und zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit • Kompetenz im Recherchieren der aktuellen bzw.	

	grundlegenden Literatur für ein wissenschaftliches Thema
	I. SE Spezialisierungsseminar Masterarbeit, 2 ECTS, 1 Sst. (pi) II. Recherchieren für und Verfassen der Masterarbeit (Selbststudium), 22 ECTS
	positiver Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (2 ECTS) und der Masterarbeit (22 ECTS)

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Abschlussprüfung, die zwei Fächer umfasst. Das erste Prüfungsfach ist jenes Fach, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Das zweite Fach ist aus einem weiteren Themengebiet der Sportwissenschaft zu wählen. In jedem Fach findet eine Prüfung mit Benotung statt, daraus ergibt sich die Gesamtnote.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): dienen der Wissensvermittlung innerhalb des entsprechenden Fachs. Dabei werden Grundkonzepte, Systematik und wissenschaftstheoretische Hintergründe aufgearbeitet und komplexe Sachverhalte erklärt. Hierbei besteht keine Anwesenheitspflicht, die Leistungserbringung erfolgt durch eine Prüfung am Ende der Vorlesung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Aufarbeitung von Methoden und Inhalten.

Forschungsseminar (FS): Im Rahmen von Forschungsseminaren arbeiten die Studierenden an konkreten Forschungsprojekten mit, um einen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen.

Übung (UE): Im Rahmen von Übungen werden theoretische Inhalte von den Studierenden praktisch umgesetzt. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit sowie theoriegeleitete Auswertung von Prozessen und die angefertigten Protokolle.

Vorlesung – Übung (VU): Diese Lehrveranstaltungen verbinden die Zielsetzung von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte.

Praktikum (PR): Praktika ergänzen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll und dienen der Aneignung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Der Leistungsnachweis in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund der Mitarbeit sowie der Erbringung schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf maximal je 30 beschränkt.

Ausnahmen: In den Lehrveranstaltungen

VU Methoden und Konzepte der Biomechanik und Sportinformatik (Diagnostik und Intervention)

VU Angewandte Biomechanik und Sportinformatik im Breiten- und Spitzensport

UE Kardiopulmonale Funktionsdiagnostik

ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf maximal je 20 beschränkt.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 das Studium beginnen.

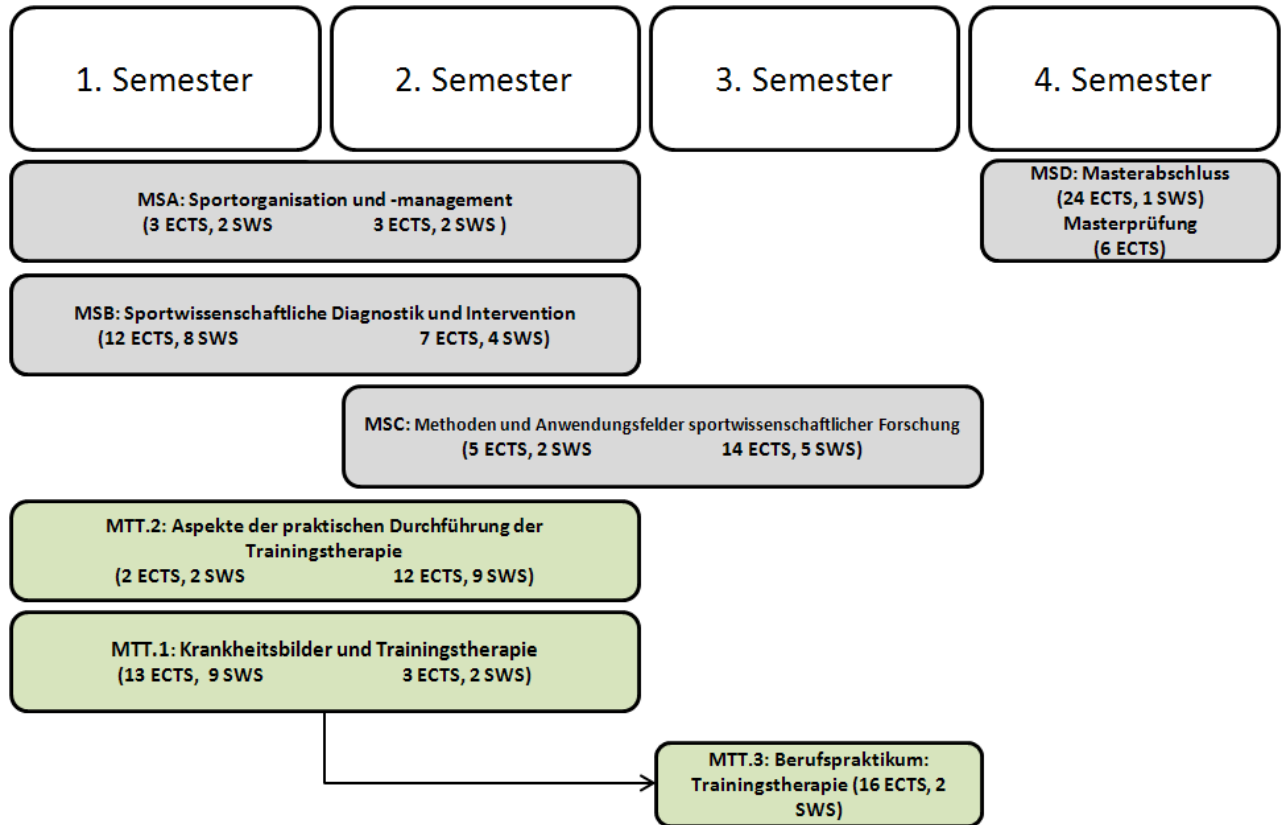
(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

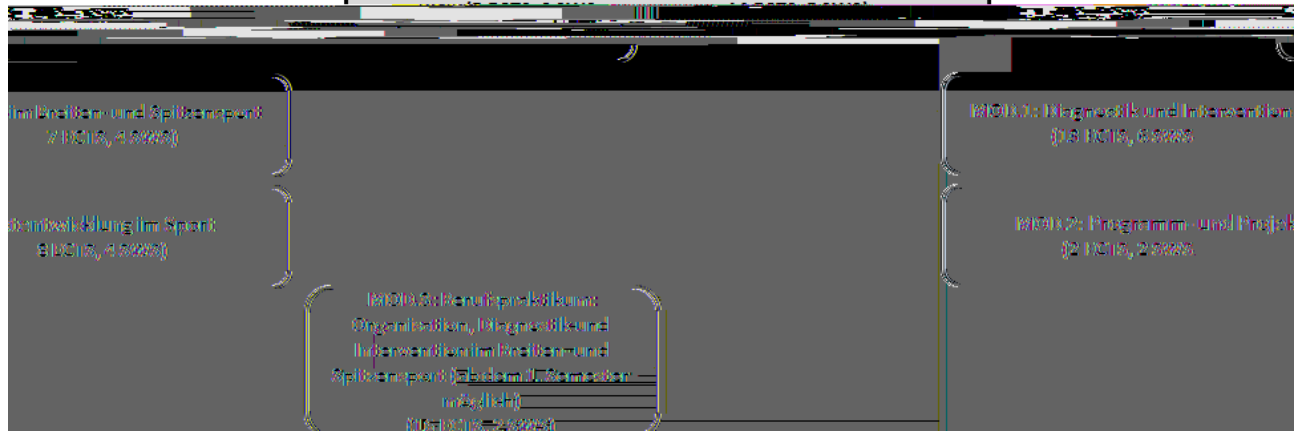
(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Magisterstudium Sportwissenschaft begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Magistercurriculum Sportwissenschaft (MBL. vom 02.06.2006, 32. Stück, Nr. 201) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a





Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium European Master in Health and Physical Activity, veröffentlicht am 22.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 171, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Allgemeines Intensivmodul 1 soll lauten:

Bisher:

Lernziele	• Epidemiologische, biologische, genetische und medizinische Erkenntnisse hinsichtlich körperlicher Aktivität, Public Health und Fitness einzuordnen und umsetzen zu können • Grundlegende Erkenntnisse hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Genetik, Umwelt, Gesundheit, Krankheit und körperlicher Aktivität einordnen zu können • Wissenschaftlich fundierte Trainingsprogramme für einzelne KundenInnen bzw. Gruppen unterschiedlichen Leistungsniveaus, Alters und Gesundheitszustandes bzw. mit unterschiedlichen Erkrankungen planen, erstellen, durchführen, überwachen, bewerten und anleiten zu können • Moderne biomechanische Analysemethoden zur Erfassung von körperlicher Aktivität und sportmotorischer Eigenschaften einordnen zu können • Wissenschaftlich basierten Test- und Analysemethoden bei verschiedenen Altersgruppen und Personen mit unterschiedlichen medizinischen Problemen durchführen und interpretieren zu können • Quantitative Forschungsprojekte im Bereich körperliche Aktivität und Gesundheit planen, durchführen und dokumentieren zu können
LV-Inhalte	• Epidemiologische, genetische, biologische und sportmedizinische Grundlagen von körperlicher Aktivität und Gesundheit • Trainingsprinzipien eines gesundheitsorientierten Ausdauer- und Krafttrainings im Fitness- und Wellnessbereich • Biomechanische Grundlagen und Anwendung biomechanischer Methoden im gesundheitsorientierten Fitnesssport • Empirische Arbeits- und Forschungsmethoden im Fitnessbereich • Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Test- und Analyseverfahren zur Erfassung der körperlichen Aktivität, der körperlichen Leistungsfähigkeit und des physischen Fitnesszustandes

Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Mobilität (Universität Rom für Bewegungswissenschaften (IUSM), Italien)
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung • Schriftliche Modulprüfung über die LV-Inhalte
Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird

Nunmehr:

--	--

Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird
---------------------	--

2) Allgemeines Intensivmodul 2 soll lauten:

Bisher:

Lernziele	• Grundlegende Erkenntnisse über die Auswirkungen körperlicher Aktivität auf kognitive Prozesse und geistige sowie psycho-soziale Aspekte der Gesundheit darstellen zu können • Sozioökonomischen Aspekt von körperlicher Aktivität darstellen zu können • Pädagogische und philosophische Aspekte körperlicher Aktivität darstellen zu können • Qualitative wissenschaftliche Methoden planen, durchführen und anwenden zu können • Den Lebensstil von KlientInnen beurteilen und eine entsprechende Beratung im Sinn von Lifestyle-Management durchführen zu können
LV-Inhalte	• Psychologische Aspekte körperlicher Aktivität • Soziologische Aspekte körperlicher Aktivität • Pädagogische, didaktische und philosophische Aspekte körperlicher Aktivität • Qualitative Arbeits- und Forschungsmethoden
Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Mobilität (Universität Rom für Bewegungswissenschaften (IUSM), Italien)
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung • Schriftliche Modulprüfung über die LV-Inhalte
Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird

Nunmehr:

Lernziele	• Grundlegende Erkenntnisse über die Auswirkungen körperlicher Aktivität auf kognitive Prozesse und geistige sowie psycho-soziale Aspekte der Gesundheit darstellen zu können • Sozioökonomischen Aspekt von körperlicher Aktivität darstellen zu können • Pädagogische und philosophische Aspekte körperlicher Aktivität darstellen zu können • Verständnis grundlegender biologischer und psychosozialer Vorgänge des Wachstumsprozesses • Erkennen von Faktoren, die die körperliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen vorherbestimmen,

	ermöglichen und forcieren können • Verstehen des Einflusses von körperlicher Aktivität und kognitiven Fähigkeiten im Kindes- und Jugendalter • Fähigkeit zur Anwendung verschiedener Methoden zur Bestimmung der motorischen Entwicklung von Kindern • Theoretisches Wissen zur Umsetzung der Prinzipien der Trainingsplanung im Kindes- und Jugendalter und Abschätzung der Trainingseffekte
LV-Inhalte	• Psychologische Aspekte körperlicher Aktivität • Soziologische Aspekte körperlicher Aktivität • Pädagogische, didaktische und philosophische Aspekte körperlicher Aktivität • Biologische und psychosoziale Aspekte von Wachstum und Entwicklung • Körperliche Aktivität, Fitness und Kindergesundheit • Entwicklung von Motorik und kognitiven Fähigkeiten in Zusammenhang mit körperlicher Aktivität
Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Mobilität (Universität Rom für Bewegungswissenschaften (IUSM), Italien)
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung • Schriftliche Modulprüfung über die LV-Inhalte
Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird

3) Allgemeines Intensivmodul 3 soll lauten:

Bisher:

Lernziele	• Verständnis grundlegender biologischer und psychosozialer Vorgänge des Wachstumsprozesses • Erkennen von Faktoren, die die körperliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen vorherbestimmen, ermöglichen und forcieren können • Verstehen des Einflusses von körperlicher Aktivität und kognitiven Fähigkeiten im Kindes- und Jugendalter • Fähigkeit zur Anwendung verschiedener Methoden zur Bestimmung der motorischen Entwicklung von Kindern • Theoretisches Wissen zur Umsetzung der Prinzipien der Trainingsplanung im Kindes- und Jugendalter und Abschätzung der Trainingseffekte • Kenntnis divergierender Theorien im Bezug auf den Alterungsprozess • Fähigkeit zur Herstellung des Zusammenhangs zwischen körperlicher Aktivität, Altern und oxidativem Stress • Verständnis des Einflusses von körperlicher Aktivität und kognitiven Fähigkeiten im fortgeschrittenen Alter • Beurteilung des Zusammenhangs zwischen aktivem Lebensstil und funktionellen Fähigkeiten • Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von älteren Personen

	zugeschnittenen Trainingsplänen • Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in englischer Sprache
LV-Inhalte	• Biologische und psychosoziale Aspekte von Wachstum und Entwicklung • Körperliche Aktivität, Fitness und Kindergesundheit • Entwicklung von Motorik und kognitiven Fähigkeiten in Zusammenhang mit körperlicher Aktivität • Biologische, epidemiologische und kognitive Aspekte des Alterungsprozesses • Training als therapeutischer Ansatz zur Verbesserung der körperlichen und kognitiven Leistungsfähigkeit im Alter • Aktiver versus inaktiver Lifestyle • Psychosoziale und kulturelle Gerontologie • Funktionelle Tests • Verfassen wissenschaftlicher Texte in englischer Sprache
Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Mobilität (Universität Rom für Bewegungswissenschaften (IUSM), Italien)
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung • Schriftliche Modulprüfung über die LV-Inhalte
Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird

Nunmehr:

Lernziele	• Kenntnis divergierender Theorien im Bezug auf den Alterungsprozess • Fähigkeit zur Herstellung des Zusammenhangs zwischen körperlicher Aktivität, Altern und oxidativem Stress • Verständnis des Einflusses von körperlicher Aktivität und kognitiven Fähigkeiten im fortgeschrittenen Alter • Beurteilung des Zusammenhangs zwischen aktivem Lebensstil und funktionellen Fähigkeiten • Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von älteren Personen zugeschnittenen Trainingsplänen • Theoretische und angewandte Kenntnisse der Bewegungstherapie und Rehabilitation
LV-Inhalte	• Biologische, epidemiologische und kognitive Aspekte des Alterungsprozesses • Training als therapeutischer Ansatz zur Verbesserung der körperlichen und kognitiven Leistungsfähigkeit im Alter • Aktiver versus inaktiver Lifestyle • Psychosoziale und kulturelle Gerontologie • Funktionelle Tests • ICDH-2/ICF Klassifizierung und Sporttherapie • Therapeutische Methoden (Mobilisierung, Krafttraining)

	der oberen und unteren Extremitäten, Flexibilitätstraining, Koordinationstraining, Ausdauertraining und Aquatherapie) • Praktische Anwendung (systemische Erkrankungen, Erkrankungen der oberen/unteren Extremitäten und des Rumpfes) • Muskel-Skelett-Erkrankungen und Sport-assoziierte Gelenksprobleme • Neurorehabilitation und Rehabilitation nach Schädel-Hirn-Trauma • Prävention und Behandlung degenerativer Erkrankungen bei älteren Personen • Bildgebende diagnostische Verfahren
Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Mobilität (Universität Rom für Bewegungswissenschaften (IUSM), Italien)
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung • Schriftliche Modulprüfung über die LV-Inhalte
Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird

4) Allgemeines Intensivmodul 4 soll lauten:

Bisher:

Lernziele	• Theoretische und angewandte Kenntnisse der Bewegungstherapie und Rehabilitation
LV-Inhalte	• ICIDH-2/ICF Klassifizierung und Sporttherapie • Therapeutische Methoden (Mobilisierung, Krafttraining der oberen und unteren Extremitäten, Flexibilitätstraining, Koordinationstraining, Ausdauertraining und Aquatherapie) • Praktische Anwendung (systemische Erkrankungen, Erkrankungen der oberen/unteren Extremitäten und des Rumpfes) • Muskel-Skelett-Erkrankungen und Sport-assoziierte Gelenksprobleme • Neurorehabilitation und Rehabilitation nach Schädel-Hirn-Trauma • Prävention und Behandlung degenerativer Erkrankungen bei älteren Personen • Bildgebende diagnostische Verfahren
Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Mobilität (Universität Rom für Bewegungswissenschaften (IUSM), Italien)
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung • Schriftliche Modulprüfung über die LV-Inhalte
Lehrveranstaltungen	Vorlesungsproseminar (VOPS), das als Ringlehrveranstaltung unter Mitwirkung von Lehrenden aller Partneruniversitäten abgehalten wird

Nunmehr:

Lernziele	• Kenntnis über qualitative und quantitative Forschungsmethoden • Adäquater Einsatz von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden innerhalb abgegrenzter sportwissenschaftlicher Fragestellungen • Vertieftes Wissen um Geschichte und Theorie qualitativen Denkens • Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundpositionen empirisch-quantitativer Forschung • Kenntnis (und evtl. Anwenden) von Computerprogrammen zur Unterstützung bei der Auswertung qualitativer bzw. quantitativer Daten (z.B. SPSS, MAXqda, ...) • Anwendung und Interpretation statistischer Verfahren für ausgewählte Fragestellungen Kompetenz, eine empirische sportwissenschaftliche Fragestellung zu entwickeln und umzusetzen • Kompetenz zur theoretischen Einarbeitung in spezifische Themengebiete • Kompetenz zur Durchführung von Studien, Experimenten und Simulationen • Kompetenz zur Aufbereitung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse • Kompetenz zur Erstellung eines wissenschaftlichen Beitrages (Poster, Vortrag, Artikel o.Ä.)
LV-Inhalte	• Empirische Arbeits- und Forschungsmethoden im Fitnessbereich • Qualitative Arbeits- und Forschungsmethoden • Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit in englischer Sprache
Voraussetzungen	• Englischkenntnisse auf Niveau B2 • Siehe §3
Prüfungsart	• Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
Lehrveranstaltungen	SE Qualitative Forschungsmethoden, 3 ECTS SE Quantitative Forschungsmethoden, 3 ECTS PR Eigenständige bzw. angeleitete Mitarbeit an Forschungsprojekten 7 ECTS SE Spezialisierungsseminar Masterarbeit, 2 ECTS

5) § 11 Inkrafttreten

Abs. 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2013, Nr. 243, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
 Der Vorsitzende der Curricularkommission:
 Newerkla

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 27. Mai 2013 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

(1) Leitbild

Der Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies“ widmet sich unter besonderer Betonung des „shaping and steering of cross-border transactions“ dem Werdegang und dem Monitoring von grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften im weiten Sinne des Wortes sowohl aus europäischer als auch (südost-)asiatischer Perspektive. Er basiert auf der Vermittlung von anwendungsorientierten Problemanalyse- und Lösungskompetenzen im Bereich der per se interdisziplinär arbeitenden Rechtsvergleichung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben die Fähigkeit zur selbständigen und kritischen Auseinandersetzung mit den Grundlagen und verschiedensten Teilaspekten der Ausgestaltung und Lenkung grenzüberschreitender Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen Europa und (Südost-)Asien.

Die Kooperation mit (südost)asiatischen Partneruniversitäten und deren Expertise im Bereich (südost)asiatischer Rechte mit ihren Verschränkungen mit Europa ermöglicht eine vergleichende und mehrdimensionalen Betrachtungsweise auf die zu behandelnden Rechtsmaterien und Anwendungsfälle aus erster Hand.

Der Lehrgang ist bestrebt, den europäischen und sonstigen internationalen Studierenden Kenntnisse und Verständnis für asiatische Rechtssysteme, wie anhand der Beispiele von China und seiner Spezialregionen, und den Studierenden aus Südostasien Kenntnisse europäischer Rechtssysteme, der grenzüberschreitenden Verflechtungen, einschließlich des europäischen Rechts zu vermitteln. Die europäisch-asiatischen Beziehungen kommen dabei auf verschiedene Arten zum Ausdruck. Recht wie es plant, regelt, beeinflusst und judiziert wird, ist ein wesentlicher Aspekt innerhalb des globalen Gefüges. Globalität vermag jedoch über die rechtlichen, kulturellen und sozio-ökonomischen Unterschiede nicht hinweg zu täuschen. Diese zu erkennen und zu erfassen ist wichtig für grenzüberschreitende und interkontinentale Kooperation. Jene Aspekte, die sich auf die Vorbereitung, das Ausverhandeln, die Durchführung und das Management von grenzüberschreitenden Verträgen und Projekte beziehen, sind anhand verschiedener Schwerpunkte zu illustrieren. Auf postgradualen Niveau begegnen und tauschen sich so verschiedene (Rechts-)Kulturen aus. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen in der Begegnung mit „dem anderen“ diese Diversität verstehen und schätzen.

(2) Ausbildungsziele

Ziel der Weiterbildung ist daher die entsprechende Vermittlung einer in der beruflichen Praxis des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs zunehmend notwendiger werdenden kritischen und interdisziplinären Reflexion seiner wesentlichen rechtlichen Elemente und Paradigmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in die Lage versetzt, sich bei der

Anbahnung, Gestaltung und Durchführung von grenzüberschreitenden rechtlichen Transaktionen sicher und souverän im pluralistischen Geflecht des Zusammenwirkens europäischer und asiatischer Rechtsordnungen auf staatlicher, supranationaler und internationaler Ebene zurecht zu finden. Der Universitätslehrgang bietet so einen soliden rechtsdogmatischen und methodischen Rahmen um entsprechende (neue) Rechtsprobleme adäquater zu lösen. Er stellt sich damit einer dreifachen Herausforderung an eine zukunfts- und anwendungsorientierte rechtsvergleichende Ausbildung an den Schnittstellen europäischer und asiatischer Rechtskultur und Rechtspraxis und schlägt so Brücken zwischen Bereichen, die allzu oft beziehungslos nebeneinander stehen, so wahrgenommen und auch so behandelt werden:

1. Er vermittelt zwischen verschiedenen Akteuren, deren Rechtstraditionen, nationalen und regionalen Rechtskulturen. Eine der Aufgaben der Rechtsvergleichung ist es, gemeinsame Grundprinzipien und Traditionen über den lokalen Rechtspartikularismus hinaus aufzuzeigen und etwa für die Praxis fruchtbar zu machen.
2. Er vermittelt zwischen dem Studium des europäischen und des asiatischen Rechts und deren sozio-ökonomischen Grundlagen. Allzu oft werden die beiden Seiten grenzüberschreitender Rechtsgeschäfte völlig isoliert voneinander betrachtet, unterrichtet und erforscht.
3. Er vermittelt interdisziplinär zwischen den unterschiedlichsten Richtungen des rechtsvergleichenden Arbeitens und Analysierens– und stellt verschiedene Rechtsordnungen und rechtswissenschaftlicher Teildisziplinen nicht bloß nebeneinander. Er dient dem Austausch und Dialog, in dem die Lösung von grenzüberschreitenden Rechtsfragen durch alternative Zugänge und Meinungen genährt und inspiriert wird.

Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften und einschlägig Berufstätigen wird so die Möglichkeit geboten, ihr rechtsvergleichendes Wissen und Verständnis im Bereich des europäisch-asiatischen Rechtsverkehrs zu vertiefen und sich so für entsprechende (internationale) juristische Berufsfelder im Bereich der Gestaltung und Lenkung grenzüberschreitender Rechtsgeschäfte zwischen Europa und Asien (weiter) zu qualifizieren.

(3) Qualifikationsprofil

Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung des Rechtsgeschäftsverkehrs ist schon seit einiger Zeit eine steigende Nachfrage nach international qualifizierten Juristinnen und Juristen bemerkbar. Fundierte rechtsvergleichende und internationale Kenntnisse sind zunehmend erforderlich, um komplexer werdende Rechtsfragen an den Schnittstellen von nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsordnungen in ihren kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu verstehen und adäquate juristische Lösungen anbieten zu können.

Das Curriculum vermittelt damit einhergehende allgemeine Schwerpunkte der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts (iwS), um darauf aufbauend Grundstrukturen und -elemente des Europarechts und asiatischer Rechtsordnungen zu erarbeiten und zu vergleichen. Auf der Basis dieser Grundlagen begegnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Vertiefungs- und Spezialisierungsmodulen vielfältigen Anwendungsbereichen.

Durch seine Struktur (2 Semester Vollzeit) spricht der ULG besonders Absolventinnen und Absolventen an, die sich nach Abschluss des Grundstudiums und vor Eintritt in die Berufslaufbahn einschlägig weiterbilden und spezialisieren wollen. Damit richtet sich der geplante Lehrgang hauptsächlich an Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften, die Folgendes anstreben:

- eine entsprechende vertiefte Berufsvorbildung für eine spätere juristische Tätigkeit an den Nahtstellen europäischer und asiatischer Rechtsordnungen im Bereich von Cross-Border Transactions in einschlägig tätigen internationalen Unternehmen, Kanzleien, Internationalen Organisationen, NGOs, aber auch öffentlichen Einrichtungen (zB diplomatischer oder wirtschaftsdiplomatischer Dienst; Wirtschafts- und Handelsministerien);

- die Vorbereitung auf einschlägige wissenschaftliche Arbeiten im postgradualen Bereich;

- das Einschlagen eines entsprechenden Arbeitsschwerpunkts in der universitären oder außeruniversitären Forschung.

Darüber hinaus steht der Lehrgang erfahreneren, in einschlägigen Bereichen im juristischen Berufsleben stehenden Praktikern offen.

(1) Der Universitätslehrgang wird durch eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

(1) Für den Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (jedenfalls der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter; gegebenenfalls einschließlich einer Lehrgangskoordinatorin bzw. eines Lehrgangskoordinators) und weiteren fünf Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in den Bereichen der Rechtsvergleichung, des Internationalen Privatrechts (iwS), des Europarechts bzw. der Asiatischen Rechtskultur und deren Bezüge zu Europa hervorragendes Ansehen erworben haben.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien auf 5 Jahre bestellt. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- d) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- e) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben unter c) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(5) Der wissenschaftliche Beirat ist von der Lehrgangsleitung in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ ist ein im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat aus Rechtswissenschaften, sofern einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 6 Semestern) zugrunde liegt.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die ein sonstiges, fachlich in Frage kommendes Universitätsstudium in analogem Umfang Abs. 1 nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 3-jährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen in gehobener Position verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter, unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirates (§ 3), zu entscheiden.

(3) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges in deutscher Sprache besucht, haben Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gute Kenntnisse der deutschen Sprache (jedenfalls B2) nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache besucht, sind entsprechende gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung. Für Aufnahmewerberinnen und -werber, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen bereits absolvierten Grund- oder postgradualen Studienabschluss mit Englisch als Unterrichtssprache nachweisen können, entfällt der Nachweis.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang European and Asian Legal Studies (LL.M.) an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf und akademische Empfehlungen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen sein.

(2) Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen der Lehrgangsleitung. Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt sodann der Lehrgangsleitung.

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 3 Abs 4 iVm § 6).

(1) Der Universitätslehrgang umfasst drei Pflichtmodule, drei Wahlmodule, das Abfassen einer Master-Thesis und die Defensio.

(2) Übersicht der Module

A. Grundlagenbereich

a) Pflichtmodul „Methods and Elements of European and Asian Legal Studies“ (14 ECTS-Punkte)

b) Pflichtmodul „Research in Comparative European and Asian Legal Studies“ (4 ECTS-Punkte)

B. Vertiefungs- und Spezialisierungsbereich:

c) Wahlmodule „Shaping and Steering of Cross-Border Transactions – The Asian Legal Practice“ (21 ECTS-Punkte)

d) Pflichtmodul „Shaping and Steering of Cross-Border Transactions – The European Legal Practice“ (9 ECTS-Punkte)

e) Master-Thesis und Defensio (12 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibung

A. Grundlagenbereich

a) Pflichtmodul „Methods and Elements of European and Asian Legal Studies“

Das Modul stellt den Kernbereich an Grundlagenfächern für ein fundiertes rechtsvergleichendes und interdisziplinäres Verständnis des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs zwischen Europa und Asien dar. Es bietet einen generellen und grundlegenden Ein- und Überblick in die zentralen Materien des Lehrgangs: Zunächst wird ein Überblick über die Grundlagen der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts (iwS) gegeben, wie sie für eine sachgerechte Behandlung der Anbahnung, Gestaltung und Durchführung von grenzüberschreitenden rechtlichen Transaktionen unerlässlich sind (Lehrveranstaltungen Comparative Law, Private International Law). Einerseits erwerben die Studierenden hier das notwendige methodische Rüstzeug für eine adäquate rechtsvergleichende und internationale Perspektive auf europäisch-asiatische Rechtsbeziehungen. Für einen soliden rechtswissenschaftlichen Umgang mit den Herausforderungen der zunehmenden Internationalisierung des Rechtsverkehrs werden Werkzeuge der Rechtsvergleichung

vorgestellt. Sie verhelfen zu einer fundierten Analyse verschieden gearteter Rechtsordnungen und -kulturen, deren gegenseitiger Beeinflussung in Integrationsprozessen bzw. methodischer Bewältigung in der Praxis der Rechtssetzung und -anwendung. Andererseits werden ihnen die aus dem juristischen Grundstudium gemeinhin nicht ausreichend geläufigen Grundlagen des Internationalen Privatrechts (iwS), deren Charakteristika, Regelungsgebiete, Anwendungsbereiche und Bedeutung auf staatlicher, supranationaler und internationaler Ebene vermittelt. Diese Grundkurse sind verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren. Darauf aufbauend werden sie in diesem Grundlagenmodul mit den rechtlichen Grundstrukturen, Grundproblemen und Grundwertungen sowohl des Europarechts wie auch des asiatischen Rechts vertraut gemacht (Lehrveranstaltungen European Law und Asian Legal Culture and Dispute Resolution in Theory and Practice). Während im Europarechtskurs vor allem das Verfassungsrecht der Europäischen Union sowie der Grundrechtsschutz im Gefüge des Europarates im Mittelpunkt steht, vermittelt der Grundlagenkurs zur asiatischen Rechtskultur die Voraussetzungen für das Verständnis und das Zurechtfinden in asiatischen Rechtsordnungen und deren Konfliktlösungsmechanismen. Studierende werden so innerhalb eines Lehrgangs sowohl mit den Inhalten als auch Vermittlungsmethoden beider Systeme vertraut und können aus den Vorzügen beider Traditionen profitieren.

Vollzeit: 2	VO (2 SSt, 3 ECTS)	Comparative Law	nicht prüfungs- immanent
V: 2	VO (2 SSt, 3 ECTS)	Private International Law	nicht prüfungs- immanent
V: 2	VO (2 SSt, 3 ECTS)	European Law	nicht prüfungs- immanent
V: 1	VU (3 SSt, 5 ECTS)	Asian Legal Culture and Dispute Resolution in Theory and Practice	prüfungs- immanent

Aufbauend auf die entsprechende Vermittlung der Grundlagen werden einzelne Hauptgebiete in weiterführenden, mehr interaktiv gestalteten Kursen vertieft. Dabei werden Lösungs- und Antwortmöglichkeiten für spezifische Sachprobleme der rechtlichen Gestaltung und Steuerung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs und entsprechender rechtsgeschäftlicher Transaktionen zwischen Europa und Asien in verschiedenen Rechtsbereichen erarbeitet. Hier haben die Studierenden aufgrund der Vielfalt der weiterführenden Kurse die Möglichkeit, sich in jenen Gebieten zu vertiefen, in welchen sie

V: 1	VO (2 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in International Law – Foundations	nicht-prüfungs-immanent
V: 1	UE (2 SSt, 4 ECTS)	Cross-Border Transactions in International Law – Selected Issues on Current Developments	prüfungs-immanent
V: 1	VO (2 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in Procedural Law – Foundations	nicht-prüfungs-immanent
V: 1	UE (2 SSt, 4 ECTS)	Cross-Border Transactions in Procedural Law – Selected Issues on Current Developments	prüfungs-immanent
V: 1	VO (2 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in Comparative Law – Foundations	nicht-prüfungs-immanent
V: 1	UE (2 SSt, 4 ECTS)	Cross-Border Transactions in Comparative Law – Selected Issues on Current Developments	prüfungs-immanent

Leistungsnachweis: positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen der drei gewählten Module (jeweils 7 ECTS-Punkte, insgesamt 21 ECTS-Punkte).

d) Pflichtmodul „Shaping and Steering of Cross-Border Transactions – The European Legal Practice“

Entsprechend der Lernziele des Vertiefungs- und Spezialisierungsbereichs wählen die Studierenden drei der angeführten Lehrveranstaltungen aus der Perspektive des europäischen Rechts im Ausmaß von zusammen 9 ECTS (3 SSt):

V: 2	VU (1 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in Public and Criminal Law	prüfungs-immanent
V: 2	VU(1 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in Private and Commercial Law	prüfungs-immanent
V: 2	VU (1 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in International Law	prüfungs-immanent
V: 2	VU (1 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in Procedural Law	prüfungs-immanent
V: 2	VU (1 SSt, 3 ECTS)	Cross-Border Transactions in Comparative Law	prüfungs-immanent

Leistungsnachweis: positiver Abschluss aller drei gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls (insgesamt 9 ECTS-Punkte).

e) Master-Thesis und Defensio

Aufbauend auf die im ersten Semester zu absolvierende fachspezifische Übung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Modul b.) verfassen die Studierenden im Verlauf des zweiten Studiensemesters unter Anleitung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers eine selbständige Master-Thesis. Diese dient der kritischen Auseinandersetzung mit themenspezifischen Teilbereichen der in den übrigen Lehrmodulen vermittelten Grundlagen- und vertieften Spezialkenntnissen zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Den Abschluss dieses Forschungsmoduls wie auch des Studiums insgesamt bildet die mündliche Verteidigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Defensio (= kommissionelle mündliche Abschlussprüfung). Mit Master-Thesis und Defensio haben die Studierenden den Nachweis

zu erbringen, dass sie in der Lage sind, sich auf der Grundlage des geltenden Rechts, des aktuellen Standes der Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Auffassungen anderer (Literatur) eigene kritische Gedanken zu machen und diese in einer für andere verständlichen und nachvollziehbaren Form darzustellen.

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis aus dem Bereich des behandelten Stoffes zu verfassen. Die Master-Thesis wird im Rahmen des 2. Semesters erstellt, von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festzulegen und von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter zu genehmigen.

(2) Die Master-Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master-Thesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Das Thema der Master-Thesis ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(4) Die Master-Thesis hat einen Umfang von 11 ECTS-Punkten.

(5) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Master-Thesis. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen

und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrganges besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Mitarbeit (Diskussion), Referate oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung (Hausarbeit) am Semesterende. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrganges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her vom vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis und umfasst 1 ECTS-Punkt. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller übrigen im Studienplan vorgesehenen Module und Modulteile. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen und methodischen Grundlagen als auch hinsichtlich der inhaltlichen Kohärenz und einer allfälligen praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen. Die Prüfungskommission vergibt eine numerische Endnote.

(9) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung wird durch die Lehrgangsleitung zusammengestellt und setzt sich aus der Lehrgangsleitung, einem Mitglied des Lehrkörpers eines Jahrgangs und einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Die Kommission muss aus mindestens 3 Personen bestehen. Bei Verhinderung eines der Mitglieder kann ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers eines Jahrgangs bzw. ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats an seine Stelle treten.

(10) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(11) Die Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungstitel des Vertiefungs- und Spezialisierungsbereichs (lt § 8 Abs 3 lit B.) können im Ausmaß von max. 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat. Solche Anpassungen müssen den allgemeinen Zielsetzungen und dem Qualifikationsprofil des Lehrgangs lt. § 1 entsprechen.

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs European and Asian Legal Studies (LL.M.) ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „European and Asian Legal Studies (LL.M.)“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ an der Universität Wien ein:

(1) Das Ziel des Universitätslehrganges „Library and Information Studies“ an der Universität Wien ist die Vermittlung von Kenntnissen sowie deren praktische Anwendung und wissenschaftliche Vertiefung im Bereich des Bibliotheks- und Informationswesens. Der Universitätslehrgang bildet die Studierenden für qualifizierte und höherqualifizierte Tätigkeiten in Bibliotheken und Informationseinrichtungen aus. Die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges gemäß § 5 (2) dieses Statuts stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 UG dar.

(2) Die Studierenden des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ erwerben neben theoretischem Wissen praxisorientierte Berufskompetenz. Sie verfügen über Kenntnisse im Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (BID) sowie deren wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung.

(1) Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrganges beteiligten Universitäten besteht seit 2006 ein Kooperationsvertrag.

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung besteht seit 2004 ein Kooperationsvertrag mit der Österreichischen Nationalbibliothek.

(3) Weitere Kooperationsverträge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung mit anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens abgeschlossen werden.

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

(1) Für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang und MSc) ist ein Beirat einzurichten.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirats ist die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter des Universitätslehrganges. Dem Beirat gehören außerdem mindestens fünf in- oder ausländische Fachexpertinnen und Fachexperten an.

(3) Der Beirat berät das interuniversitäre Leitungsgremium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Durchführung des Lehrgangs und gibt strategische Empfehlungen zu Inhalt, Struktur und Qualität des Lehrgangs, inklusive Praxisrelevanz und Evaluation.

9J7 - ' / / *A *

(1) Der Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ besteht aus zwei Teilen (Grundlehrgang und MSc). Der Arbeitsaufwand umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

(2) Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang) umfasst 60 ECTS-Punkte.

Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern.

(3) Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (MSc) umfasst 60 ECTS-Punkte.

Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern.

Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang) sind die allgemeinen Studienzulassungsvoraussetzungen gemäß dem Universitätsgesetz 2002 idgF.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (MSc) ist

- a) der erfolgreich abgeschlossene „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang) und
- b) ein im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Mindestausmaß von 180 ECTS-Punkten.

(3) Der Universitätslehrgang wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sind möglich.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlichen Studierenden zuzulassen.

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein mehrstufiges Auswahlverfahren zu absolvieren.

(2) Für die Bewerbung sind neben dem Anmeldeformular auch die angeführten Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Motivations- und Bewerbungsschreiben) zu übermitteln.

(3) Nach Prüfung der in Abs. 2 übermittelten Unterlagen ist ein persönliches Bewerbungsgespräch vorgesehen.

(4) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 7.

Der Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang) setzt sich aus 8 Modulen (60 ECTS) zusammen.

Module	ECTS
Modul 1. Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens	4
Modul 2. Medien	4
Modul 3. Bibliothekarische Metadaten	9
Modul 4. Informationsressourcen und Information Retrieval	6
Modul 5. Informationsdienstleistungen	7
Modul 6. Rechtsgrundlagen	4
Modul 7. Projekt und Berufspraxis	22
Modul 8. Wahllehrveranstaltungen	4
GESAMT	60

Der Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ (MSc) setzt sich, ergänzend zu den oben ausgeführten Modulen, aus 4 Modulen (30 ECTS), der Masterarbeit (27 ECTS), und der Masterprüfung (3 ECTS) zusammen.

Module	ECTS
Modul 9. Managementportfolio für das Bibliotheks- und Informationswesen	12
Modul 10. Aktuelles Themenportfolio aus dem Bibliotheks- und Informationswesen	6
Modul 11. Masterseminar	4
Modul 12. Wahllehrveranstaltungen	8
Masterarbeit	27
Masterprüfung	3
GESAMT	60

a) Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang)

Modul	SWS	LV-Typ	PR-Typ	ECTS
Modul 1. Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens				
1.1 Bibliotheksmanagement	2	VO	NPI	2
1.2 Bestandsmanagement	2	VO	NPI	2
GESAMT				4
Modulinhalt				

Modul	SWS	LV- Typ	PR- Typ	ECTS
Grundlagen des operativen Managements in Bibliotheken und Informationseinrichtungen				
Learning Outcomes				
Studierende benennen grundlegende Theorien, Strukturen und Methoden des operativen Managements in Bibliotheken und Informationseinrichtungen und beschreiben deren Einsatz im Bibliotheksalltag.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS)				

Modul 2. Medien				
2.1 Medienformen und Mediennutzung	2	VU	NPI	2
2.2 Medien und Nachhaltigkeit	2	VU	NPI	2
GESAMT				4
Modulinhalt				
Geschichte und Typologie von Medien sowie ihrer nachhaltigen Aufbewahrung und Nutzung				
Learning Outcomes				
Studierende skizzieren die Entwicklung historischer und moderner Dokumentenformen, unterscheiden die Eigenschaften und Funktionsweisen historischer und moderner Medien und konzipieren Möglichkeiten für den nachhaltigen Umgang mit Beständen und deren adäquate Aufbewahrung.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS)				

Modul 3. Bibliothekarische Metadaten				
3.1 Erschließungsmethoden und Metadatenmanagement	3	VU	NPI	3
3.2 Theorie und Anwendung der Formalerschließung	4	VU	NPI	4
3.3 Theorie und Anwendung der inhaltlichen Erschließung	2	VU	NPI	2
GESAMT				9
Modulinhalt				
Erschließungsmethoden, Regelwerke und Datenformate sowie deren praktische Anwendung				
Learning Outcomes				

Studierende verstehen die Prinzipien des Metadatenmanagements sowie der unterschiedlichen Ordnungs-, Erschließungs- und Retrievalkonzepte und wenden diese praktisch an. Sie beherrschen die in Österreich geltenden Regelwerke, Anwendungsbestimmungen und Bibliothekssysteme für die Erschließung und wenden diese auf konkrete Beispiele an.
Leistungsnachweis
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 4. Informationsressourcen und Information Retrieval				
4.1 Informationsquellen und Suchstrategien	4	VU	NPI	4
4.2 Informationstechnologie	2	VU	NPI	2
GESAMT				6
Modulinhalt				
Suchstrategien, Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnissen sowie technische Grundlagen von IT-Anwendungen in Bibliotheken				
Learning Outcomes				
Studierende unterscheiden differenzierte Suchstrategien und -methoden, wenden diese an, bewerten und organisieren die erzielten Rechercheergebnisse. Sie analysieren die technischen Grundlagen von Bibliothekssystemen, -software und IT-Anwendungen für Bibliotheken und erproben deren Einsatz im Bibliotheksalltag.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)				

Modul 5. Informationsdienstleistungen				
5.1 Berufliche Kommunikation	1	WS	PI	1
5.2 Serviceorientierte Informationsangebote	2	VU	NPI	2
5.3 Förderung von Informationskompetenz	2	WS	PI	2
5.4 Technologieanwendungen 1	2	WS	PI	2
GESAMT				
Modulinhalt				
Methoden zur Gestaltung von Informationsdienstleistungen zur gezielten Vermittlung von Informationsangeboten sowie die Anwendung aktueller Technologien				
Learning Outcomes				

Die Studierenden unterscheiden differenzierte Angebote zur Aufbereitung und Präsentation von Informationsdienstleistungen und erarbeiten entsprechende Beispiele. Sie lernen unterschiedliche didaktisch-methodische Konzepte zur Förderung der Informationskompetenz kennen, leiten daraus Strategien für unterschiedliche Zielgruppen ab und setzen verschiedene Kommunikationsstrategien im beruflichen Umfeld gezielt ein. Studierende entwickeln Lösungen für den Einsatz aktueller Technologien in Bibliotheken und Informationseinrichtungen und beurteilen deren Stellenwert im Bibliotheksalltag.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (7 ECTS)				

Modul 6. Rechtsgrundlagen				
6.1 Berufsrelevante Rechtsgrundlagen	2	VO	NPI	2
6.2 Bibliotheks- und Informationsrecht 1	2	VO	NPI	2
GESAMT				4
Modulinhalt				
Organisations-, privat-, arbeits-, medien- und urheberrechtlichen Bestimmungen in Österreich und der Europäischen Union				
Learning Outcomes				
Studierende erfassen die Grundzüge berufs- und bibliotheksrelevanter Rechtsgrundlagen und geben diese wieder.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS)				

Modul 7. Projekt und Berufspraxis				
7.1 Projektmanagement	2	WS	PI	2
7.2 Anwendungsprojekt aus der Praxis				5
7.3 Projektpräsentation				1
7.4 Berufspraxis in verschiedenen Bibliotheken und Informationseinrichtungen im In- oder Ausland				14
GESAMT				22
Modulinhalt				
Anwendungsprojekt aus der Praxis sowie Berufspraxis in verschiedenen Bibliotheken und Informationseinrichtungen im In- und Ausland				
Learning Outcomes				
Studierende erfassen unterschiedliche Instrumente des Projektmanagements und wenden diese im Rahmen ihres jeweiligen Projektes an. Sie praktizieren an einzelnen Bibliotheken und Informationseinrichtungen im In- und Ausland.				

Leistungsnachweis
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (22 ECTS)

Anwendungsprojekt (Modul 7): Für das Anwendungsprojekt aus der Praxis (5 ECTS) kann ein Thema aus den im Curriculum genannten Modulen gewählt werden. Für die Durchführung des Anwendungsprojektes inklusive Projektpräsentation (1 ECTS) ist ein Arbeitszeitraum von vier Wochen vorgesehen.

Zur Vertiefung der im Lehrgang vermittelten theoretischen Kenntnisse ist eine ergänzende Berufspraxis im Ausmaß von neun Wochen (14 ECTS) an mindestens zwei verschiedenen Bibliotheken oder Informationseinrichtungen im Inland oder Ausland zu absolvieren. Dabei sind mindestens vier Wochen an Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsbibliothek zu absolvieren.

Modul 8. Wahllehrveranstaltungen				
8.1 Bau und Einrichtung	1	VO	NPI	1
8.2 Englischsprachige Fachterminologie 1	1	WS	PI	1
8.3 Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen und Zielgruppen	2	VO	NPI	2
8.4 Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	NPI	2
8.5 Buch- und Bibliotheksgeschichte	2	VO	NPI	2
8.6 Vertiefung Anwendung der Erschließung 1	2	WS	PI	2
8.7 Vertiefung Anwendung der Erschließung 2	2	WS	PI	2
8.8 Bibliometrie und Szientometrie 1	2	VU	NPI	2
8.9 Technologieanwendungen 2	2	WS	PI	2
8.10 Aktuelle Schwerpunkte und Trends 1	2	VO	NPI	2
GESAMT			mind. 4	
Modulinhalt				
Vertiefende Darstellungen zu verschiedenen Themen aus dem Bibliothekswesen, insbesondere zu den Fachgebieten der Pflichtmodule: Managementgrundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens, Medien, Bibliothekarische Metadaten, Informationsressourcen und Information Retrieval, Informationsdienstleistungen und Rechtsgrundlagen.				
Learning Outcomes				
Studierende spezialisieren sich in einzelnen Gebieten des Bibliothekswesens, sie lösen Anwendungsbeispiele, sie setzen sich mit aktuellen Fragestellungen aus einzelnen Gebieten des Bibliothekswesens auseinander und reflektieren Entwicklungen im Bibliotheks- und Informationswesen.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss von Lehrveranstaltungen aus dem Wahllehrveranstaltungsangebot im Mindestausmaß von 4 ECTS.				

Aus dem Bereich der Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Lehrgangsleitung entscheidet nach pädagogischen und finanziellen Aspekten, welche angeboten werden.

b) Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ (MSc)

Modul	SWS	LV-Typ	PR-Typ	ECTS
Modul 9. Managementportfolio für das Bibliotheks- und Informationswesen				
9.1 Strategische Planung in Bibliotheken und Informationseinrichtungen 1	2	PS	PI	3
9.2 Informations- und Wissensmanagement	2	PS	PI	3
9.3 Personalführung und Personalentwicklung	2	PS	PI	3
9.4 Managementfabrik	2	PS	PI	3
GESAMT				12
Modulinhalt				
Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in Bibliotheken und Informationseinrichtungen				
Learning Outcomes				
Studierende setzen Instrumente der strategischen Planung ein, bewerten Methoden und Konzepte des Informations- und Wissensmanagements und erproben Instrumente der MitarbeiterInnenführung im Rahmen von Fallbeispielen. Sie entwickeln im Rahmen eines Planspiels ein Lernportfolio zu einer Szenariobibliothek.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)				

Modul 10. Aktuelles Themenportfolio aus dem Bibliotheks- und Informationswesen				
10.1 Trends in der Wissenschaftskommunikation	2	PS	PI	3
10.2 Bibliotheks- und Informationsrecht 2	2	PS	PI	3
GESAMT				6
Modulinhalt				
Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen aus dem Bereich Bibliotheks- und Informationswesen				
Learning Outcomes				
Studierende erkennen die Rollen und Aufgaben von Bibliotheken im wissenschaftlichen Publikationsprozess, sie wenden bibliotheksrelevante Rechtsvorschriften auf aktuelle Fragestellungen und Fallbeispiele an.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)				

Modul 11. Masterseminar				
11.1 Masterseminar I+II	2	SE	PI	4
GESAMT				4
Modulinhalt				
Anwendung von Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens				
Learning Outcomes				
Studierende wenden Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an. Sie erstellen ein Konzept und berichten über die Arbeitsfortschritte. Sie präsentieren die Ergebnisse und reflektieren diese in der Diskussion.				
Leistungsnachweis				
Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)				

Modul 12. Wahllehrveranstaltungen				
12.1 Strategische Planung in Bibliotheken und Informationseinrichtungen 2	2	VU	NPI	2
12.2 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2	VU	NPI	2
12.3 BenutzerInnenforschung	1	WS	PI	1
12.4 Bibliometrie und Szientometrie 2	2	VU	NPI	2
12.5 Informationsethik	1	VO	NPI	1
12.6 Methoden der Buchforschung	2	VO	NPI	2
12.7 Repository Management	2	VU	NPI	2
12.8 Englischsprachige Fachterminologie 2	1	VU	NPI	1
12.9 Aktuelle Schwerpunkte und Trends 2	2	VU	NPI	2
GESAMT			mind. 8	
Modulinhalt				
Vertiefende Darstellungen zu verschiedenen Themen aus dem Bibliothekswesen, insbesondere zu den Fachgebieten der Pflichtmodule: Managementportfolio für das Bibliotheks- und Informationswesen und aktuelles Themenportfolio aus dem Bibliotheks- und Informationswesen				
Learning Outcomes				
Studierende spezialisieren sich in einzelnen Gebieten des Bibliothekswesens, sie lösen Anwendungsbeispiele, sie setzen sich mit aktuellen Fragestellungen aus einzelnen Gebieten des Bibliothekswesens auseinander und reflektieren Entwicklungen im Bibliotheks- und Informationswesen.				
Leistungsnachweis				

Positiver Abschluss von Lehrveranstaltungen aus dem Wahllehrveranstaltungsangebot im Mindestausmaß von 8 ECTS.

Aus dem Bereich der Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Lehrgangsleitung entscheidet nach pädagogischen und finanziellen Aspekten, welche angeboten werden.

Masterarbeit				27
Masterprüfung				3

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Die Defensio besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter und drei weiteren Fachexpertinnen und -experten aus dem Beirat oder dem Kreis der Lehrenden.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Universitätslehrganges unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Vorlesung mit praktischen Übungen (VU): Vorlesungen mit praktischen Übungen bestehen aus Vorträgen der Lehrenden und bieten thematisch die Möglichkeit Praxisbeispiele einzubauen. Die Vorlesung mit praktischer Übung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Workshop (WS): Workshops haben seminarartigen Charakter und als Ausgangsbasis dient die angegebene Literatur. Die verschiedenen Fragen der Studierenden werden im Rahmen von workshopartigen Diskussionsrunden behandelt. Zur Bewertung herangezogen werden die Einzelleistungen der Studierenden aus vorbereiteten Aufgabenstellungen, aus der Mitarbeit, der Teilnahme an Diskussionen und schriftliche oder mündliche Präsentationen. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Proseminar (PS): Proseminare sind einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten vermittelt, erlernt und geübt werden (z.B. durch mündliche oder schriftliche Beiträge, Protokolle), deren Beherrschung für den Universitätslehrgang insgesamt oder für einen bestimmten Fachbereich nötig ist.

Seminar (SE): dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden: Mitarbeit (Diskussion), Erstellen von Arbeiten und deren Präsentationen.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff: der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteaussatz zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang) ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ (Grundlehrgang) ist die akademische Bezeichnung „Akademische Bibliotheks- und Informationsexpertin“ oder „Akademischer Bibliotheks- und Informationsexperte“ zu verleihen.

(3) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ (MSc) ist ebenfalls durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Library and Information Studies“ (MSc) ist der akademische Grad „Master of Science (Library and Information Studies)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit

10.1 Trends in der Wissenschaftskommunikation	2	PS	PI	3	3		
10.2 Bibliotheks- und Informationsrecht II	2	PS	PI	3	3		
11.1 Masterseminar I+II	2	SE	PI	4	2	2	
	8			8		8	
Masterarbeit				27			27
Masterprüfung				3			3

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.